

Synopse

Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **251**

Geändert: 104 | 150 | 250 | 700

Aufgehoben: 242

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i> gestützt auf die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009 ¹⁾ und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ²⁾ . <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	1 Allgemeine Bestimmungen	Bisher war das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) in der Systematischen Gesetzessammlung im Kapitel Strafrecht unter der Nummer SGS 242 eingeordnet. Dies ist falsch. Weil es sich um Strafprozessrecht handelt, soll es auch dort eingeordnet werden, direkt nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) unter der neuen Gesetzesnummer SGS 251.

1) [SR 312.1](#)

2) [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)³⁾ sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden in Jugendstrafsachen.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 1 EG JStPO.
	§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht ¹ Die Bestimmungen der JStPO⁴⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht. ² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 2 EG JStPO.
	§ 3 Verhältnis zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO⁵⁾)	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 3 EG JStPO.

3) [SR 312.1](#)

4) [SR 312.1](#)

5) [SGS 250](#)

¹ Die Bestimmungen des EG StPO⁶⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Jugendliche, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Der 2. Satz der bisherigen Bestimmung kann gestrichen werden. Da die Verfahrensgrundsätze des Bundes (gemäss Art. 4 JStPO) ohnehin zur Anwendung gelangen.

Mit der Totalrevision wird der bisherige § 13 EG JStPO zu § 10.

Der bisherige § 11 EG JStPO wird aufgehoben: § 10 EG StPO regelt die Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen der ganzen Staatsanwaltschaft, mit dieser Zusammenlegung gehört auch die Jugendanwaltschaft dazu.

Der bisherige § 12 EG JStPO wird aufgehoben: § 11 EG StPO wird ergänzt. Er lautet neu: "Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen." Es erscheint sachlich gerechtfertigt, dass die gleichen Anstellungsvoraussetzungen für Jugendanwälte und Staatsanwälte gelten. Dies insbesondere, da sie neu derselben Dienststelle angehören.

Der bisherige § 14 EG JStPO wird aufgehoben: Die heute eigene Dienststelle der Jugendanwaltschaft wird neu zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige § 14a EG JStPO wird aufgehoben: Der identische § 13a EG StPO gilt aufgrund des Verweises in § 3 EG JStPO ohnehin. Die Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten ist eine typische Querschnittsaufgabe von der die Jugendanwaltschaft durch diese Zusammenführung entlastet werden soll.

Der bisherige § 21 EG JStPO, der die Möglichkeit des Vollzugs von Arbeitsleistungen bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ermöglichte, wird aufgehoben. Die Bestimmung ist seit Jahren ohne

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
		jede praktische Relevanz.
	§ 4 Unabhängigkeit ¹ Die Jugendanwaltschaft ist eine fachlich unabhängige Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.	Der bisherige § 7 EG JStPO wird aufgehoben: Für die Unabhängigkeit der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts sowie der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gilt das Gleiche wie für die Staatsanwaltschaft. Dafür besteht eine Regelung im Bundesrecht in Art. 4 StPO. Danach sind die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft gegenüber den anderen Behörden (wie Regierungsrat und Gerichte) unabhängig. Neu wird die fachliche Unabhängigkeit der Jugendanwaltschaft innerhalb der Staatsanwaltschaft geregelt. Die Jugendanwaltschaft ist eine der fünf Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft. Sie hat als Einzige eine fachliche Unabhängigkeit gegenüber der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt. Der Grund dafür ist, dass es sich beim Jugendstrafrecht um eine Spezialgesetzgebung handelt, welche spezielle Fachkenntnisse erfordert.
	§ 5 Vertretung vor Gericht ¹ Die Jugendanwaltschaft vertritt ihre Verfahren vor Gericht.	Diese Bestimmung entspricht der geltenden Praxis.
	§ 6 Bezugsperson ¹ Die zuständigen Behörden beachten den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 4 EG JStPO.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	2 Jugendstraßbehörden	
	§ 7 Jugendanwaltschaft (Art. 6 JStPO⁷⁾) ¹ Untersuchungsbehörde nach Art. 6 JStPO⁸⁾ ist die Jugendanwaltschaft. ² Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei. ³ Die Jugendanwaltschaft unterstützt die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Institutionen bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten. Sie pflegt den persönlichen Kontakt mit den untergebrachten Jugendlichen.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 6 EG JStPO. Der Begriff "Heime" wird mit "Institutionen" ersetzt. Damit sind dann sowohl Heime im klassischen Sinne, aber auch Massnahmenzentren, Psychiatrien, Jugendabteilungen in Gefängnissen oder andere Unterbringungsorte gemeint.
	§ 8 Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft ¹ Die Polizei Basel-Landschaft unterhält einen Jugenddienst. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugenddienstes der Polizei Basel-Landschaft unterstehen in ihrer Tätigkeit gegenüber jugendlichen Angeschuldigten der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft und den Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 5 EG JStPO.

7) [SR 312.1](#)

8) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	³ Im Bereich der Prävention unterstehen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weisungsbefugnis der Jugendanwaltschaft. Ausgenommen sind präventive Tätigkeiten bei aktuellen Gefährdungssituationen im Rahmen der Gefahrenabwehr.	
	§ 9 Untersuchungsbeauftragte ¹ Die Untersuchungsbeauftragten nehmen unter der Leitung oder im Auftrag der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte Untersuchungshandlungen vor. ² Sie können im Rahmen von Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen. ³ Für die Anordnung von Haft gilt § 13.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 EG JStPO. Wobei für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialbereichs sowie für die Anordnung von Haft je eine eigene Bestimmung geschaffen wurde. Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 1 EG JStPO. Die Formulierung entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 2 EG JStPO.
	§ 10 Mitarbeitende des Sozialbereichs ¹ Die Mitarbeitenden des Sozialbereichs wirken bei Sozialabklärungen, Sanktionsplanung und -vollzug sowie Präventionsaufgaben mit.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 Abs. 3 EG JStPO.
	§ 11 Durchführung der Mediation (Art. 17 JStPO⁹⁾) ¹ Die von der Jugendanwaltschaft mit dem Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO¹⁰⁾ Beauftragten klären mit den beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzlichen Vertretung und den geschädigten Personen ab, ob ein Mediationsverfahren durchführbar ist.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 20 EG JStPO.

9) [SR 312.1](#)

10) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	² Am Mediationsverfahren nehmen die beschuldigten Jugendlichen und die geschädigten Personen teil. Deren Vertretungen können zum Mediationsverfahren zugelassen werden, wenn es für das Mediationsverfahren nützlich erscheint. ³ Kommt im Mediationsverfahren eine Einigung zustande, wird die getroffene Vereinbarung schriftlich festgehalten. ⁴ Der Vereinbarung müssen durch Unterschrift oder auf andere Weise zustimmen: a. die beschuldigten Jugendlichen; b. deren gesetzliche Vertretung; c. die geschädigten Personen. ⁵ Die beschuldigten Jugendlichen, deren gesetzliche Vertretung, die geschädigten Personen und die Jugendanwaltschaft erhalten je ein Exemplar der Vereinbarung.	Dieser Absatz wird neu gegliedert. Bisher musste die Mediationsvereinbarung immer von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden. Aufgrund der neuen digitalen Möglichkeiten soll zukünftig auch eine auf eine andere Weise dokumentierte Zustimmung der gesetzlichen Vertretung reichen. Die Zustimmung kann neu zum Beispiel wie folgt dokumentiert werden: Sprachaufnahme, Aktennotiz einer mündlichen/telefonischen Besprechung, digitale Möglichkeiten usw. Diese Regelung ist heute in § 20 Abs. 3 enthalten. Wie im Rechtsverkehr üblich, sollen alle an der Vereinbarung Beteiligten sowie deren gesetzliche Vertretung (Eltern, Vormund) ein Exemplar der Vereinbarung erhalten. Die Kenntnis des Inhalts ermöglicht den Beteiligten und den Eltern auch, die gestützt auf die Mediationsvereinbarung erlassene Einstellungsverfügung anzufechten.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	§ 12 Mitteilung an andere Behörden (Art. 75 StPO¹¹⁾, § 29 EG StPO¹²⁾) ¹ Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab. ² Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden. ³ Erfolgen Mitteilungen nach Abs. 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 17 EG JStPO.
	§ 13 Anordnung von Haft ¹ Während den Bürozeiten wird die Haft von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder dem verfahrensleitenden Jugendanwalt angeordnet. ² Wird die Haft im Rahmen eines Piketteinsatzes angeordnet, sind die betroffenen Jugendlichen spätestens am nächstfolgenden Werktag von der verfahrensleitenden Jugendanwältin oder vom verfahrensleitenden Jugendanwalt persönlich anzuhören.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 Abs. 2 EG JStPO. Gemäss § 12 Abs. 2 EG StPO sind die Bürozeiten: Arbeitstage 8–12 Uhr und 13.30–18 Uhr. Untersuchungsbeauftragte dürfen bei Piketteinsätzen Zwangsmassnahmen anordnen (vgl. § 9).
	§ 14 Benachrichtigung bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung (Art. 27 f. JStPO¹³⁾)	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 18 EG JStPO.

11) [SR 312.0](#)

12) [SGS 250](#)

13) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	¹ Bei der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung von Jugendlichen ist umgehend deren gesetzliche Vertretung zu informieren. ² Die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung kann später erfolgen, wenn und solange dies die Interessen der angeschuldigten Jugendlichen oder der Untersuchung erfordern, namentlich bei Verdacht auf Beteiligung an den strafbaren Handlungen oder bei Kollusionsgefahr.	Kollusionsgefahr bedeutet, dass der Beschuldigte die Beweisaufnahme und die Aufklärung eines Sachverhalts zu seinen Gunsten beeinflussen könnte, indem er Zeugen unter Druck setzt, Beweismittel manipuliert oder vernichtet, oder auf andere Weise die Wahrheitsfindung stört.
	3 Gerichte	
	§ 15 Präsidium des Jugendgerichts (Art. 34 Abs. 3 JStPO¹⁴⁾) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendgerichts beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 15 EG JStPO.
	§ 16 Beschwerde- und Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen (Art. 7 JStPO¹⁵⁾) ¹ Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen beurteilt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht. ² Die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, behandelt Verfahren in Jugendstrafsachen vordringlich.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 16 EG JStPO.
	4 Vollzug	

14) [SR 312.1](#)

15) [SR 312.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	§ 17 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 28 Abs. 3 JStPO¹⁶⁾) ¹ Der Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch mittels Einweisung in eine geeignete Familie oder Institution erfolgen.	Entspricht der bisherigen Bestimmung in § 19 EG JStPO. Die Begriffe "Heim" und "Heilanstalt" werden mit "Institution" ersetzt. Damit sind dann sowohl Heime im klassischen Sinne, aber auch Massnahmenzentren, Psychiatrien, Jugendabteilungen in Gefängnissen oder andere Unterbringungsorte gemeint.
	5 Gebühren	Neuer Titel für die Gebühren damit klar ist, dass die Gebühren für das ganze Verfahren sowie den Vollzug geltend gemacht werden können.
	§ 18 Gebühren (Art. 416 ff. StPO¹⁷⁾; § 6 EG StPO¹⁸⁾) ¹ Die Jugendanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis CHF 20'000.–, ausnahmsweise bis CHF 100'000.– erheben.	Bisher in § 10 EG JStPO.
	6 Schlussbestimmungen	
	§ 19 Übergangsbestimmungen betreffend Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft per 1. Januar 2027 ¹ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft gelten alle Handlungen, Fristen und Entscheide der bisherigen Jugendanwaltschaft für die Jugendanwaltschaft als Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft.	Für die Betroffenen sollen durch die Umorganisation keinerlei Vor- oder Nachteile entstehen.

16) [SR 312.1](#)

17) [SR 312.0](#)

18) [SGS 250](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	² Die Amtsperiode der Leitung der Jugendanwaltschaft wird von der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft nicht berührt. ³ Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft geht die personelle und betriebliche Führung auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt über.	Die Wahl der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts gilt für die ganze Amtsperiode - auch wenn die Jugendanwaltschaft während einer laufenden Amtsperiode zu einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft wird. Bei der Wahl ist darauf hinzuweisen, dass mit der Zusammenführung mit der Staatsanwaltschaft auf diesen Zeitpunkt die Leitung der Dienststelle auf diese übergeht. Vgl. dazu den neuen § 7 Abs. 2 EG StPO. Die fachliche Führung bleibt bei der Leitenden Jugendanwältin bzw. beim Leitenden Jugendanwalt (vgl. § 4).
	II.	
	1. Der Erlass SGS 104, Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 (Stand 1. Juli 2023), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Gewaltentrennung		
vom 23. Juni 1999		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 51 Absatz 3 der Kantonsverfassung ¹⁹⁾ ,		
<i>beschliesst:</i> ²⁰⁾		
§ 1 Gerichte		

¹⁹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

²⁰⁾ In der Volksabstimmung vom 26. September 1999 angenommen.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Mit Ausnahme der Friedensrichterinnen und Friedensrichter können dem Landrat nicht angehören: a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte (§ 51 Kantonsverfassung²¹⁾); b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (§ 51 Kantonsverfassung²²⁾); c. die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsverwaltung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung, die regelmässig an Vorlagen der Gerichte an den Landrat mitarbeiten.		
§ 2 Beteiligungen ¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2017²³⁾ über die Beteiligungen (PCGG) können dem Landrat nicht angehören. ² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2017²⁴⁾ über die Beteiligungen (PCGG) können dem Landrat nicht angehören.		
§ 3 Kantonale Verwaltung ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:		

²¹⁾ [SGS 100](#)

²²⁾ [SGS 100](#)

²³⁾ GS 2017.077, [SGS 314](#)

²⁴⁾ GS 2017.077, [SGS 314](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. dem direkten Weisungsrecht der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers unterstehen, oder b. regelmässig an Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat mitarbeiten. c. ... ² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören: a. die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter; b. die Leiterinnen und Leiter, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung; c. die Fachpersonen im Controlling des Regierungsrats sowie im Controlling der Direktionen; d. die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste der kantonalen Verwaltung sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter; e. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. f. ...	e. <i>Aufgehoben.</i>	Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft werden die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte neu unter § 4 "Besondere Behörden" aufgelistet.
§ 4 Besondere Behörden ¹ Dem Landrat können nicht angehören:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. die Landschreiberin oder der Landschreiber, die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber, die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat); ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs; b. die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Fachpersonen der Aufsichtsstelle Datenschutz; c. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.	c. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</u>.	Mit der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft werden die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte statt unter § 3 neu hier aufgelistet.
§ 5 Wahl zwischen den unvereinbaren Stellen ¹ Wer aufgrund der Verfassung oder des Gesetzes nicht zugleich Mitglied des Landrats und Mitglied einer anderen Behörde oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sein kann, muss sich nach der Wahl für die eine oder die andere Funktion entscheiden.		
§ 6 Schlussbestimmung ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. ² Das Gesetz vom 14. Februar 1977²⁵⁾ über die Gewaltentrennung wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.		

²⁵⁾ GS 26.450, SGS 104

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
Anhänge		
1 Vademecum		
	2. Der Erlass SGS 150 , Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz)		
vom 25. September 1997		
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		
gestützt auf § 81 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ²⁶⁾ ,		
<i>beschliesst:</i> ²⁷⁾		
1 Allgemeine Bestimmungen		
1.1 Geltungsbereich		
§ 1 Allgemeines ¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden mit Voll- oder Teilpensum:		

²⁶⁾ [SGS 100](#)

²⁷⁾ In der Volksabstimmung vom 23. November 1997 angenommen.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. der Direktionen, der Gerichte und der Besonderen Behörden; b. der rechtlich unselbständigen kantonalen Anstalten und Regiebetriebe; c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Besondere Behörden sind: a. die Landeskanzlei; b. die Ombudsstelle; c. die Aufsichtsstelle Datenschutz; d. die Finanzkontrolle; e. die Staatsanwaltschaft. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Gesetzen.		
§ 2 Weitere Unterstellungen ¹ Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Gesetzen gilt dieses Gesetz auch für: a. die nebenamtlichen Richterinnen und Richter; b. die Inhaberinnen und Inhaber anderer Nebenämter des Kantons.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die in diesem Gesetz aufgestellten Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Ablehnung von Vorteilen, die Ferien, das Lohnwesen, die Haftung und den Rechtsschutz. ³ Die Mitglieder des Landrates und die basellandschaftliche Vertretung im Ständerat sind diesem Gesetz nicht unterstellt.		
1.2 Begriffe		
§ 3 Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Arbeitsverhältnis ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. ² Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet werden.		
§ 4 Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern des Kantons ¹ Als Inhaberin oder Inhaber eines kantonalen Nebenamtes gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Richterin und Richter oder als Mitglied einer nichtparlamentarischen Kommission, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode gewählt ist. ² Inhaber von Nebenämtern des Kantons sind auch die Organe der Gemeinden in Ausübung kantonaler Funktionen.		
§ 5 Anstellungsbehörden		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Verordnung bezeichnet die zur Anstellung berechtigten Behörden und Instanzen, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind oder die Wahl durch das Volk, den Landrat oder den Regierungsrat vorgesehen ist.		
1.3 Personalpolitik		
§ 6 Einheitliche Personalpolitik ¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist ein Arbeitgeber mit einheitlichen personalrechtlichen Anstellungsbedingungen. ² Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, die einheitlichen personalrechtlichen Anstellungsbedingungen durchzusetzen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen.		
§ 7 Grundsätze der Personalpolitik ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Personalpolitik, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Dekret formuliert ist. Sie soll: a. die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber fördern, um die zur Erfüllung der Aufgaben geeigneten Mitarbeitenden zu gewinnen und zu erhalten; b. den wirtschaftlichen, wirksamen und dem steten Wandel der Aufgaben angepassten Personaleinsatz sicherstellen; c. fortschrittliche Organisationsstrukturen, Führungs- und Steuerungsinstrumente ermöglichen;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. für nachhaltig ausgestaltete Anstellungen sorgen und das nachhaltige Verhalten fördern; e. eine offene Information und partizipative Entscheidungsfindung gewährleisten; f. die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden fördern sowie deren Arbeitsfähigkeit und Gesundheit schützen; g. die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familienpflichten und ausserberuflichen Aktivitäten zum Wohl der Gesellschaft unterstützen; h. die Chancengleichheit für alle gewährleisten; i. das Angebot an Ausbildungsplätzen in den Arbeitsfeldern des Kantons und die aktive Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstitutionen fördern; j. die Beschäftigung und Eingliederung von Erwerbslosen und Menschen mit Behinderungen ermöglichen und fördern. ² Der Regierungsrat und das Kantonsgericht wirken auf eine einheitliche Personalpolitik hin und unterstützen sich dabei gegenseitig. ³ Der Regierungsrat schafft die notwendigen Instrumente zur Verwirklichung der Personalpolitik.		
§ 8 Umsetzung der Personalpolitik ¹ Die Direktionen, die Gerichte und die Besonderen Behörden vollziehen die Personalpolitik.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
^{1bis} Die HR-Beratungen der Direktionen und der Besonderen Behörden sind dem Personalamt zugeordnet. Die HR-Beratung der Gerichte ist der Gerichtsverwaltung zugeordnet. ² Das Personalamt erarbeitet die Grundlagen für die Personalpolitik und sorgt mit entsprechenden Weisungen für die einheitliche Anwendung der personalrechtlichen Bestimmungen. ³ Die fachliche und organisatorische Führung der Mitarbeitenden der HR-Beratungen der Direktionen und der Besonderen Behörden, des Dienstleistungszentrums Personal sowie des Kompetenzzentrums Personal liegt in der Verantwortung der Leitung des Personalamts.		
§ 9 Führung der Mitarbeitenden ¹ Die Vorgesetzten tragen die Führungsverantwortung für die Mitarbeitenden. ² Die Mitarbeitenden sowie die Vorgesetzten fordern und fördern sich gegenseitig und setzen dabei auf Eigenverantwortung. ³ Die Vorgesetzten streben die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an. Sie informieren die Mitarbeitenden frühzeitig und vollständig über Tatsachen und Vorhaben, die für deren Tätigkeit von Bedeutung sind.		
§ 9a Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ¹ Der Kanton ergreift angemessene Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und sorgt insbesondere dafür:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. den Anteil der Mitarbeitenden mit Behinderungen an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung zu erhöhen; b. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der kantonalen Verwaltung durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern; c. die notwendigen Anpassungen der Arbeitsplätze vorzunehmen; d. geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anzubieten. ² Der Regierungsrat legt periodisch Zielvorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fest, deren Einhaltung durch die Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft wird.		
1.4 Datenschutz		
§ 10 Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von Daten ¹ Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern dürfen bearbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. ² Personendaten sind bei Nichtanstellung zurückzugeben oder zu vernichten, wenn die betroffene Person der weiteren Aufbewahrung nicht zustimmt.		
§ 10a Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung von besonderen Personendaten		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Besondere Personendaten von Mitarbeitenden wie Daten über Mitarbeitendengespräche, Daten über den Gesundheitszustand von Mitarbeitenden, oder Daten, die im Zusammenhang mit einem Case-Management verwendet werden, dürfen bearbeitet werden, sofern es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.		
§ 10b Personalinformationssystem ¹ Das Personalamt betreibt für den Arbeitgeber Basel-Landschaft ein Personalinformationssystem, das der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz dient. Es dient insbesondere: a. der zentralen Verwaltung der Personaldaten von Mitarbeitenden und von Stellenbewerbenden und der Bewirtschaftung dieser Daten durch die Direktionen, Gerichte und Besonderen Behörden; b. der Bearbeitung von Lohndaten, der Durchführung von Evaluationen, Budgetsimulationen und der Personalkostenplanung; c. der Integration der Datenverwaltung in das System für das Finanz- und Rechnungswesen. ² Im Personalinformationssystem können besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 10a bearbeitet werden. ³ Die Personaldienste, das Personalamt, die verantwortlichen Vorgesetzten und die für den technischen Support verantwortlichen Dienststellen haben Zugriff auf das Personalinformationssystem, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		
2 Das Arbeitsverhältnis		
2.1 Begründung		
§ 11 Ausschreibung ¹ Offene Stellen sind öffentlich und geschlechtsneutral auszuschreiben. ² Offene Stellen, die in begründeten Fällen durch bisherige Mitarbeitende besetzt werden, befristete Anstellungen von bis zu 12 Monaten Dauer und integrative Arbeitsstellen müssen nicht ausgeschrieben werden.		
§ 12 Voraussetzung der Anstellung ¹ Für die Ausübung hoheitlicher Funktionen ist in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. ² Die Verordnung bezeichnet die hoheitlichen Funktionen und regelt die Ausnahmen vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts.		
§ 13 Entstehung des Arbeitsverhältnisses ¹ Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk, den Landrat oder den Regierungsrat vorsehen. ² Die Verordnung regelt das Verfahren der Anstellung.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 14 Dauer ¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet. Es kann beidseitig gekündigt werden.		
2.2 Probezeit		
§ 15 Probezeit ¹ Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit; bei Lehrpersonen dauert die Probezeit 6 Monate. ^{1 bis} Bei einem Stellenwechsel innerhalb der kantonalen Verwaltung und bei einem befristeten Arbeitsverhältnis kann auf das Ansetzen einer Probezeit verzichtet werden. ² Die Probezeit kann in begründeten Fällen um höchstens 3 Monate, bei Lehrpersonen um 6 Monate verlängert werden. ³ Während der ersten 2 Monate kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden, danach mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen. ⁴ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Probezeit.		
2.3 Beendigung		
§ 16 Beendigungsarten ¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. Kündigung; b. Ablauf einer befristeten Anstellung; c. fristlose Kündigung; d. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen; e. Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität; f. Erreichen der Altersgrenze; g. Tod; h. Ablauf der Amtsperiode, Entlassung auf Gesuch hin und Amtsenthebung.		
§ 17 Kündigungsfristen und -termine ¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen beidseitig: a. im 1. Anstellungsjahr 1 Monat; b. ab dem 2. Anstellungsjahr 3 Monate. ² Im Anstellungsvertrag kann eine längere Kündigungsfrist vereinbart werden. ³ Die Kündigung kann jeweils auf Ende eines Monats, bei Lehrkräften nur auf Ende eines Schulsemesters ausgesprochen werden.		
§ 18 Kündigungsform ¹ Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 19 Ordentliche Kündigung ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können das Arbeitsverhältnis ohne Grundangabe kündigen. ² Die Anstellungsbehörde kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen. ³ Wesentliche Gründe liegen insbesondere vor: a. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist; b. wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme einer neuen oder einer anderen zumutbaren Arbeitsstelle ablehnt oder die Zuweisung einer anderen Arbeitsstelle nicht möglich ist; c. wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen; d. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wichtige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt hat; e. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist. ⁴ Die Verordnung regelt das Verfahren über die schriftliche Verwarnung.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁵ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde ist unzulässig, wenn sie im Zusammenhang steht: a. mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse, oder b. mit der Tätigkeit als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter des Personals.		
§ 20 Fristlose Kündigung ¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. ² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. ³ ...		
§ 20a Folgen einer unrechtmässigen Kündigung ¹ Erweist sich eine ausgesprochene Kündigung als unrechtmässig, ist der betroffenen Person eine gleichwertige Arbeitsstelle anzubieten. ² Besteht keine Möglichkeit einer gleichwertigen Arbeitsstelle oder lehnt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die angebotene gleichwertige Arbeitsstelle ab, wird das Arbeitsverhältnis auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufgelöst.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Kann keine gleichwertige Arbeitsstelle durch den Arbeitgeber gefunden werden, kann eine Entschädigung in der Höhe von maximal 3 Monatslöhnen zugesprochen werden. ⁴ Die Verordnung regelt das Verfahren.		
§ 21 Arbeitsunfähigkeit bei Invalidität ¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. ² Bei der Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Teilinvalidität kann ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden.		
§ 22 ...		
§ 23 Erreichen der Altersgrenze ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet haben. ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden. ³ Lehrkräfte können durch die Anstellungsbehörde verpflichtet werden, das Schulsemester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen. ⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁵ Im Falle einer Teilpensionierung darf die Summe des Teilpensionierungs- und des Beschäftigungsgrads nicht höher als 100 % sein.		
§ 24 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ¹ Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.		
§ 25 Abgangsentschädigung ¹ Es kann eine Abgangsentschädigung zugesprochen werden: a. wenn das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird; b. wenn die Zuweisung einer anderen Arbeitsstelle gemäss § 19 Abs. 3 Bst. b nicht möglich ist. ² Die Anstellungsbehörde kann eine Abgangsentschädigung von maximal 6 Monatslöhnen, der Regierungsrat und das Kantonsgericht auf Antrag der Anstellungsbehörde von maximal 12 Monatslöhnen zusprechen.		
§ 25a ...		
§ 25b Härtefallmassnahmen ¹ Die Anstellungsbehörde kann Mitarbeitenden, die aufgrund einer Kündigung nach § 19 Abs. 3 Bst. b dieses Gesetzes unverschuldet unzumutbare Folgen erleiden, einmalig eine Härtefallleistung gewähren.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 26 Kündigung zur Unzeit ¹ Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sind nach Ablauf der Probezeit sinngemäss anzuwenden. Im Falle unverschuldeter Krankheit oder unverschuldeten Unfalls beträgt die Sperrfrist jedoch im 1. Anstellungsjahr 90 Tage, danach 180 Tage.		
3 Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
3.1 Rechte		
§ 27 Schutz der Persönlichkeit ¹ Der Kanton achtet und schützt die Würde und Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Er schützt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Angriffen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen.		
§ 28 Gesundheitsschutz ¹ Der Kanton trifft zum Schutze der Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den betrieblichen Verhältnissen angemessen sind.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Er bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit aufgrund einer Behinderung nicht weiter ausüben können, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung bei der gleichen Direktion an, soweit dies mit verhältnismässigen Massnahmen möglich ist. ³ Die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses gemäss Abs. 2 gilt als unverhältnismässig, wenn die Interessen an der Neuanstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in einem Missverhältnis stehen, insbesondere: a. zum wirtschaftlichen Aufwand für die Direktion; b. zum Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 29 Lohngleichheit ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.		
§ 30 Lohnwesen ¹ Das Dekret regelt die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems, insbesondere: a. die Formen des Lohnes; b. die Sozialleistungen; c. das Ausmass einer Anpassung von Löhnen, Zulagen und Renten an die Kosten der Lebenshaltung;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. die Lohnbestandteile, bei deren Festsetzung die Zahl der Dienstjahre zu berücksichtigen ist; e. die Einführung allfälliger Leistungskomponenten; f. die periodische Überprüfung des Lohnsystems.		
§ 31 Auslagen, Schadenersatz ¹ Die Verordnung regelt: a. den Ersatz der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Ausübung der Tätigkeit entstehenden Auslagen; b. den Ersatz von Schaden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit erleiden.		
§ 32 Ferien, Urlaub, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsdienst, Krankheit, Unfall ¹ Das Dekret regelt den Ferienanspruch. ² Die Verordnung regelt: a. den Anspruch auf Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall, obligatorischem Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst, Dienst im Rahmen anderer öffentlichen Aufgaben und bei humanitären Einsätzen; b. den Anspruch der Mitarbeiterinnen auf bezahlten Urlaub vor und nach der Geburt; c. den Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. die Anzahl der einzelnen freien Arbeitstage.		
§ 33 Wohnsitzfreiheit ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihren Wohnsitz frei wählen. ² Wenn die Tätigkeit es erfordert, kann die Anstellungsbehörde Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für die Dauer des Arbeitsverhältnisses: a. zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet oder b. zum Bezug einer Dienstwohnung verpflichten.		
§ 34 Arbeitszeugnis ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten auf Verlangen ein Zwischenzeugnis. ² Sie haben Anspruch auf ein Austrittzeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistung und ihr Verhalten ausspricht. Auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.		
§ 35 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz ¹ Der Kanton gewährt Mitarbeitenden Rechtsschutz, wenn gegen sie von Dritten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kanton ein gerichtliches Verfahren angehoben wird.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Mitarbeitende, die sich veranlasst sehen, gegen jemanden wegen Vorkommnissen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Kanton gerichtlich vorzugehen, können beim Kanton um Rechtsschutz ersuchen. ³ Der Regierungsrat und bei den Mitarbeitenden der Gerichte die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts entscheiden über die Art und den Umfang des Rechtsschutzes. ⁴ Der Regierungsrat bzw. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann von den betroffenen Mitarbeitenden je nach Ausgang des gerichtlichen Verfahrens voll oder teilweise Ersatz für seine Leistungen fordern bzw. die Kosten nachträglich voll, teilweise oder nicht übernehmen.		
3.2 Pflichten		
§ 36 Grundsatz ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet. ² Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben freundlich, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und dabei die Interessen des Kantons zu wahren.		
§ 37 Ablehnung von Vorteilen ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.		
§ 38 Pflicht zur Verschwiegenheit ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. ² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. ³ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht. ⁴ Die Verordnung kann Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit vorsehen.		
§ 38a Meldung von Missständen ¹ Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsperson Missstände zu melden. ² Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsperson nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt. ³ Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 38 und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 Strafgesetzbuch dar.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁴ Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis weder direkt noch indirekt benachteiligt werden. ⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.		
§ 39 Arbeitszeit ¹ Das Dekret legt die Arbeitsdauer gemäss einer Zeiteinheit fest. ² Die Verordnung legt die zeitliche Einteilung der Arbeitszeit fest. ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Rahmen der Zumutbarkeit vorübergehend über die ordentliche und die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Arbeitsanfall erfordert. Überstunden müssen in der Regel kompensiert werden. Die Einzelheiten regelt die Verordnung.		
§ 40 Vorübergehende Zuweisung von anderer Arbeit, Verlegung des Arbeitsortes ¹ Die Vorgesetzten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorübergehend eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuweisen, auch wenn eine solche nicht zu ihren unmittelbaren Aufgaben gemäss Arbeitsverhältnis gehört. ² Die Vorgesetzten oder die Anstellungsbehörde können aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen vorübergehend den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einem andern als dem angestammten Arbeitsort anordnen.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Führt eine vorübergehende Verlegung des Arbeitssortes zu Mehraufwendungen, so haben die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Anspruch auf Ausgleich.		
§ 41 Nebenbeschäftigungen ¹ Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen. ² Die Ausübung einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung bedarf einer Bewilligung. Die Inhaberinnen und Inhaber der kantonalen Nebenämter unterliegen dieser Bewilligungspflicht nicht. ³ Die Bewilligung darf nur verweigert werden: a. wenn Haupt- und Nebenbeschäftigung mehr als ein Vollpensum ergeben; b. wenn die Nebenbeschäftigung die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt; c. wenn die Nebenbeschäftigung den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin direkt konkurrenziert. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 42 Öffentliche Ämter ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen zur Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung. ² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Das Nähere regelt die Verordnung.		
§ 43 Vertrauensärztliche Untersuchung ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.		
§ 44 Ausstandspflicht ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten haben, treten in den Ausstand: a. wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben; b. wenn sie aus andern von der Verordnung bezeichneten Gründen, namentlich wegen Verwandtschaft, in der Sache befangen sein könnten. ² Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheiten ihren Vorgesetzten. ³ In Zweifelsfällen ist der Entscheid der Vorgesetzten einzuholen.		
3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung		
§ 45 Ausbildung		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Ausbildung umfasst alle grundlegenden Massnahmen zur Erlernung eines Berufes im Rahmen einer Tätigkeit beim Kanton. ² ... ³ Der Kanton stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.		
§ 46 ...		
§ 46a Personalentwicklung ¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Bedürfnisse als Arbeitgeber mit geeigneten Massnahmen eine nachhaltige Personalentwicklung. ² Personalentwicklung umfasst alle Massnahmen, welche Mitarbeitende befähigen, die mit ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen. ³ Personalentwicklungsmassnahmen können von den vorgesetzten Stellen angeordnet werden ⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.		
§ 47 ...		
§ 48 Arbeitsverpflichtung und Kostentragung ¹ Mit der Bewilligung von Aus- und nicht angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen können wahlweise oder kumulativ eine befristete Verpflichtung zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und die Pflicht zur Kostentragung verbunden werden.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
4 Mitspracherecht		
§ 49 Grundsatz ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen. Sie nehmen dieses Recht durch die Personalverbände, durch Betriebskommissionen und persönlich wahr. ² Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat das Recht, zu Fragen der Gestaltung ihrer bzw. seiner Tätigkeit und des Arbeitsplatzes Stellung zu nehmen. ³ Zur Wahrung ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem Kanton können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten lassen. ⁴ Das Petitionsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personalverbände ist gewährleistet.		
§ 50 Personalverbände ¹ Die Personalverbände mit mindestens 250 diesem Gesetz unterstellten Mitgliedern bilden eine Arbeitsgemeinschaft, die sich selbst konstituiert. ² Die Arbeitsgemeinschaft ist Bindeglied zwischen den Personalverbänden und dem Regierungsrat. ³ Die Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, zu allen Entwürfen personalrechtlicher Erlasse Stellung zu nehmen. ⁴ Die Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, dem Regierungsrat Anträge über Erlass und Vollzug solcher Bestimmungen zu stellen.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 51 Betriebskommission ¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Organisationsbereiche Betriebskommissionen schaffen, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betrieblichen und organisatorischen Fragen wahren.		
§ 52 Mitarbeit ¹ Soweit es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Arbeitszeit in den Betriebskommissionen, in der Arbeitsgemeinschaft oder den Personalverbänden mitarbeiten. ² Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter darf infolge einer Tätigkeit in einer Betriebskommission, in der Arbeitsgemeinschaft oder in einem Personalverband kein Nachteil erwachsen.		
5 Versicherungswesen und Haftung		
§ 53 Sozialversicherungen ¹ ... ² ... ³ Der Regierungsrat kann zur Absicherung der Folgen von Krankheit und Unfall Kollektivversicherungen abschliessen.		
§ 54 Andere Versicherungen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Verordnung legt die Personalkategorien fest, für welche eine Berufshaftpflichtversicherung und für welche eine Kautionsversicherung abzuschliessen ist. ² Der Kanton kann eine kollektive Kautions- und Haftpflichtversicherung abschliessen.		
§ 55 Haftung ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haften dem Kanton und Dritten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung²⁸⁾ und des Haftungsgesetzes vom 24. April 2008²⁹⁾. ² Der Kanton haftet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes. ³ Das Verfahren für die Geltendmachung von Forderungen gegen den Kanton richtet sich nach den §§ 71 und 72 dieses Gesetzes.		
6 Bestimmungen für auf Amtsperiode Gewählte		
§ 56 Dauer des Arbeitsverhältnisses ¹ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode.		

²⁸⁾ [SGS 100](#)

²⁹⁾ [SGS 105](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsperiode Gewählten endet mit dem Tage des Ablaufes der Amtsperiode.		
§ 57 Auflösung des Arbeitsverhältnisses ¹ Die auf Amtsperiode Gewählten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsperiode mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden. ² Die Disziplinarbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen. ³ Gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann im Falle der Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.		
§ 58 Kündigung durch den Kanton ¹ Der Kanton kann das Arbeitsverhältnis mit einer auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiterin bzw. mit einem auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiter kündigen: a. wenn vorgeschriebene Wählbarkeitserfordernisse nicht mehr erfüllt sind; b. wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist. ² Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Monats.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Für die Zuständigkeit zur Anordnung der Kündigung sowie für das Beschwerderecht gelten die §§ 60 Abs. 1 und 72 sinngemäss.		
§ 59 Disziplinarverfahren ¹ Besteht gegenüber einer auf Amtsperiode gewählten Person oder der Inhaberin bzw. dem Inhaber eines Nebenamtes des Kantons der Verdacht eines Disziplinarverstoßes, so hat die Disziplinarbehörde von Amtes wegen ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. ² Die Disziplinarbehörde kann ein Disziplinarverfahren auch auf Antrag der auf Amtsperiode gewählten Person bzw. der Inhaberin oder des Inhabers eines Nebenamtes eröffnen. ³ Sind seit dem Vorfall 5 Jahre verflossen, so kann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.		
§ 60 Disziplinarbehörden ¹ Disziplinarbehörden sind:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft, den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Besonderen Behörden sowie den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten; b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern; c. der Regierungsrat gegenüber den Notarinnen und Notaren der Gemeinden sowie gegenüber allen anderen nicht in den Bst. a–c genannten Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern des Kantons. ² Ersatzpersonen der in Abs. 1 genannten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind diesen gleichgestellt. ³ Die Disziplinarbehörde kann eine spezielle Untersuchungskommission mit der Untersuchung beauftragen.	a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft<u>über die Staatsanwaltschaft</u>, den Vorsteherinnen bzw. Vorstehern der Besonderen Behörden sowie<u>, den Leitenden Staatsanwältinnen und den Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. dem Leitenden Jugendantwalt</u>;	Im Rahmen der Zusammenführung der Jugendanwaltschaft mit der Staatsanwaltschaft erhält die Fachkommission einen neuen Namen. Mit den Besonderen Behörden ist gemäss § 1 Abs. 2 auch die Staatsanwaltschaft gemeint. Als Vorsteherinnen der Staatsanwaltschaft müssen die Ersten Staatsanwältinnen nicht genannt werden, wohl aber die Leitende Jugendanwältin bzw. der Leitende Jugendantwalt, welche bzw. welcher nicht (mehr) Vorsteherin bzw. Vorsteher einer Behörde ist.
§ 61 Disziplinarartbestände ¹ Disziplinarartbestände sind: a. grobe Verletzung der Amtspflicht; b. schuldhaftes, mit den Amtspflichten nicht zu vereinbarendes Verhalten ausser Amt.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 62 Disziplinarmassnahmen ¹ Die Disziplinarmassnahmen sind: a. schriftlicher Verweis; b. Amtsenthebung.		
7 Bestimmungen über die kantonalen Nebenämter		
§ 63 Ausschreibung ¹ Nebenämter können ohne Ausschreibung besetzt werden.		
§ 64 Wahl ¹ Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern werden durch Volk, Landrat oder Regierungsrat auf Amtsperiode gewählt.		
§ 65 Vergütung, Auslagen, Schadenersatz ¹ Das Dekret regelt die Vergütung. ² Die Verordnung regelt den Auslagen- und den Schadenersatz.		
§ 66 Übrige Leistungen ¹ Die Leistungen des Kantons bei Ferien, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsdienst, Krankheit und Unfall sind mit der Vergütung abgegolten. Vorbehalten bleibt Abs. 2.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Für Richterinnen und Richter regelt die Verordnung die Leistungen des Kantons bei Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Öffentlichkeitsdienst, Krankheit und Unfall. Kein Leistungsanspruch besteht bei Krankheit, Unfall oder Öffentlichkeitsdienst von weniger als 30 Tagen.		
§ 67 Rücktritt und Altergrenze ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Nebenamtes kann jederzeit von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten. ² ...		
§ 68 Entlassung durch den Kanton ¹ Der Kanton kann die Inhaberin oder den Inhaber eines Nebenamtes während der Amtsperiode entlassen: a. wenn vorgeschriebene Wählbarkeitserfordernisse nicht mehr erfüllt sind; b. wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber längerfristig oder dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert ist; c. wenn das Amt aufgehoben wird. ² Organe der Gemeinden verlieren ihre kantonalen Funktionen nur bei Aufgabe oder Verlust des Gemeindeamtes.		
§ 69 Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Amt		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Mit dem Ausscheiden aus dem Amt erlischt der Anspruch auf Leistungen des Kantons.		
8 Rechtspflege		
§ 70 Anhörung ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören. ² Wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist, kann er vorläufig gefällt werden. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.		
§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden: a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen als Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2; a. ^{bis} beim Schulrat der kommunalen Schulen bzw. beim Gemeinderat, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde; b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle und der Ombudsperson.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung (VPO)³⁰⁾. ³ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988³¹⁾ kostenlos. ⁴ Eine Beschwerde gegen die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses hat keine aufschiebende Wirkung.		
§ 72 Beschwerde gegen Entscheide der Disziplinarbehörde ¹ Entscheide der Disziplinarbehörde können durch Beschwerde angefochten werden. ² Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt: a. Disziplinarentscheide des Landrates und des Regierungsrates; b. Disziplinarentscheide der Geschäftsleitung Gerichte. ³ Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht sind die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO)³²⁾ sinngemäss anwendbar.		
9 Übergangsbestimmungen		

³⁰⁾ [SGS 271](#)

³¹⁾ [SGS 175](#)

³²⁾ [SGS 271](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 73 Amtsperiode ¹ Die neue, vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. April 1998.		
§ 74 Disziplinarwesen ¹ Laufende Disziplinarverfahren sind gemäss den Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 5. Juni 1978³³⁾ abzuschliessen.		
10 Änderungsbestimmungen		
§ 75 Änderung bisherigen Rechts ¹ Folgende Gesetze werden geändert: a. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches: Das Gesetz vom 30. Mai 1911³⁴⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert: ...³⁵⁾ b. Gesetz betreffend die Amtsvormundschaft: Das Gesetz vom 19. Juni 1961³⁶⁾ betreffend die Amtsvormundschaft wird wie folgt geändert: ...³⁷⁾ c. Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege: Das Gesetz vom 1. Dezember 1980³⁸⁾ über die Jugendstrafrechtspflege wird wie folgt geändert: ...³⁹⁾		

³³⁾ GS 26.784

³⁴⁾ GS 16.104, SGS 211

³⁵⁾ GS 32.1024

³⁶⁾ GS 21.746, SGS 214

³⁷⁾ GS 32.1024

³⁸⁾ GS 27.672, SGS 242

³⁹⁾ GS 32.1024

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁴⁰⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung wird wie folgt geändert: ...⁴¹⁾ e. Polizeigesetz: Das Polizeigesetz vom 28. November 1996⁴²⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴³⁾ f. Schulgesetz: Das Schulgesetz vom 26. April 1979⁴⁴⁾ wird wie folgt geändert: ...⁴⁵⁾ g. Gesetz über die Berufsbildung: Das Gesetz vom 10. Juni 1985⁴⁶⁾ über die Berufsbildung wird wie folgt geändert: ...⁴⁷⁾ h. Gesetz über die Kinder- und Erziehungsheime: Das Gesetz vom 24. September 1951⁴⁸⁾ über die Kinder- und Erziehungsheime wird wie folgt geändert: ...⁴⁹⁾ i. Spitalgesetz vom 24. Juni 1976: Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁵⁰⁾ wird wie folgt geändert: ...⁵¹⁾		

40) GS 31.847, SGS 271

41) GS 32.1025

42) GS 32.778, SGS 700

43) GS 32.1025

44) GS 27.169, SGS 640

45) GS 32.1025

46) GS 29.124, SGS 681

47) GS 32.1028

48) GS 20.352, SGS 855

49) GS 32.1028

50) GS 26.187, SGS 930

51) GS 32.1029

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
j. Gesetz betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz): Das Gesetz vom 30. Oktober 1941⁵²⁾ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁵³⁾ k. Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz): Das Gesetz vom 7. März 1991⁵⁴⁾ über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁵⁵⁾		
11 Schlussbestimmungen		
§ 76 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Das Gesetz über den öffentlichen Dienst (Beamten-gesetz) vom 5. Juni 1978⁵⁶⁾ wird aufgehoben.		
§ 76a ...		
§ 77 Inkrafttreten ¹ Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung und tritt durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft⁵⁷⁾.		
Anhänge		
1 Vademecum		

⁵²⁾ GS 18.672, SGS 170

⁵³⁾ GS 32.1030

⁵⁴⁾ GS 30.625, SGS 162

⁵⁵⁾ GS 32.1031

⁵⁶⁾ GS 26.784, SGS 150

⁵⁷⁾ Vom Regierungsrat am 9. Dezember 1997 auf den 1. April 1998 in Kraft gesetzt.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
	3. Der Erlass SGS 250 , Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung		
(EG StPO)		
vom 12. März 2009		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ⁵⁸⁾		
1 Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO ⁵⁹⁾).		
§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht ¹ Die Bestimmungen der StPO ⁶⁰⁾ gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht. ² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.		
2 Staatsanwaltschaft		

⁵⁸⁾ In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

⁵⁹⁾ SR [312.0](#)

⁶⁰⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 3 Unabhängigkeit ¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 StPO⁶¹).	§ 3 Aufgehoben.	Diese Bestimmung wiederholt das Bundesrecht vgl. Art. 4 Abs. 1 StPO. Eine Wiederholung von Bundesrecht im kantonalen Recht ist gesetzestechnisch verpönt.
§ 4 Aufsicht ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. ² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen. ³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.	³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.	Dies gilt für die Strafverfolgung sowie für die Bereiche Prävention und Vollzug der Jugendanwaltschaft.
§ 5 Fachkommission		

61) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für das gerichtliche Mitglied der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie Parteivertreter, die vor den Strafbehörden des Kantons Basel-Landschaft auftreten oder basellandschaftliche Fälle vor dem Bundesgericht vertreten. ⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis. ⁵ ...		
§ 5a Inspektionsbericht der Fachkommission ¹ Die Fachkommission erstattet dem Regierungsrat gestützt auf die Inspektion, in deren Rahmen die Staatsanwaltschaft anzuhören ist, einen Inspektionsbericht und kann ihm Anträge für Massnahmen stellen.		
§ 5b Entscheid durch den Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat beschliesst gestützt auf den Inspektionsbericht über die Anträge der Fachkommission. ² Er leitet seine Beschlüsse zusammen mit dem Inspektionsbericht der Fachkommission an die Justiz- und Sicherheitskommission weiter.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Die Beschlüsse des Regierungsrats und der Inspektionsbericht der Fachkommission sind ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Regierungsrat zu veröffentlichen. Der Inspektionsbericht ist in jedem Fall spätestens nach Ablauf von 3 Monaten seit seiner Einreichung beim Regierungsrat durch diesen zu veröffentlichen.		
§ 5c Stellungnahme der Justiz- und Sicherheitskommission ¹ Die Justiz- und Sicherheitskommission nimmt zuhanden des Landrats Stellung zum Bericht der Fachkommission und zu den Beschlüssen des Regierungsrats.		
§ 5d Bericht über die Umsetzung ¹ Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.		
§ 6 Gebühren ¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis CHF 60'000.–, ausnahmsweise bis CHF 500'000.– erheben. ² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. ³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.		
§ 7 Leitung		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet. ² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich. b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen.	² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche <u>fachliche</u> <u>betriebliche</u> Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich. a^{bis}. Sie oder er ist – mit Ausnahme des Aufgabenbereichs der Jugendanwaltschaft – für die fachliche Führung verantwortlich. b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen; <u>in Belangen der Jugendanwaltschaft wird diese beigezogen.</u>	Die Jugendanwaltschaft unterliegt neu in personeller und betrieblicher Hinsicht der umfassenden Aufsicht und Weisungsgewalt der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts. Im fachlichen Bereich bleibt die Jugendanwaltschaft unabhängig. Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist nur für die fachliche Arbeit (konkrete Fallbearbeitung) der Strafverfolgung bei Erwachsenen verantwortlich und nur in diesem Bereich befugt, Weisungen zu erlassen. Für die Strafverfolgung bei Kindern und Jugendlichen soll auch nach der Zusammenlegung allein die Leitung der Jugendanwaltschaft fachlich verantwortlich und weisungsberechtigt sein. Dies wird hiermit im Gesetz ausdrücklich verankert. Der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt soll es jedoch möglich sein, auch bei der Jugendanwaltschaft zu kontrollieren, ob die Fälle innert angemessener Frist bearbeitet werden. Dies kann sie bzw. er zum Beispiel mittels einer Fallkontrolle/Terminkontrolle durchführen. Damit kann sie bzw. er eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung in konkreten Fällen ausschliessen. Mit dem Beizug der Jugendanwaltschaft wird die Information der Öffentlichkeit aus erster Hand von der Jugendanwaltschaft beibehalten.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich. d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.	d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen <u>im Erwachsenenstrafrecht</u> die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.	Dies Pflicht zur Übernahme von Fällen soll nicht für die Fälle der Jugendanwaltschaft gelten. Im Jugendstrafrecht gilt das Bezugspersonenprinzip, wonach ein Täter immer von der gleichen Person in ihrer kriminellen Laufbahn begleitet wird. Jedes neue Delikt - unabhängig von der Schwere der Straftat - ist von der gleichen Bezugsperson zu begleiten. Zudem soll die Jugendanwaltschaft fachlich unabhängig bleiben.
§ 8 Grundzüge der Organisation ¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden. ² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig. ³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.	§ 8 Aufgehoben.	Auf diese Bestimmung zur Organisation kann verzichtet werden, da eine gesetzliche Grundlage nur für wichtige und grundlegende Bestimmungen erforderlich ist. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat ohnehin gemäss § 13 eine Dienstordnung erlässt. Dort ist die Organisation mit der genauen Gliederung ersichtlich.
§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft	§ 9 Aufgehoben.	Auf diese Bestimmung zur Organisation kann verzichtet werden, da eine gesetzliche Grundlage nur für wichtige und grundlegende Bestimmungen erforderlich ist.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher. ² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben. ³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.		
§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen ¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.	¹ Der Landrat wählt auf <u>verbindlichen</u> Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.; a. die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt; b. einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte;	Der Einfachheit und Klarheit halber soll die Bestimmung für die Wahl und Anstellung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der neu zu der Staatsanwaltschaft gehörenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gleich lauten. Diese Bestimmung wurde deshalb so abgeändert, dass sie mit § 11 EG JStPO übereinstimmt, der bisher für die Wahl und Anstellung der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts sowie der weiteren Jugendanwältinnen und Jugendanwälte galt. Da die Jugendanwälte neu auch zur Staatsanwaltschaft gehören und diese Bestimmung daher auch für sie gilt, kann § 11 EG JStPO aufgehoben werden.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. ³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen. ⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.	c. die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für sowie die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen <u>weiteren Jugendanwältinnen und Jugendanwälte an.</u> ^{3bis} Der Regierungsrat kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und Jugendanwälte anstellen.	Absatz 2, der bisher festlegte, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bestimmt, wird aufgehoben. Ohnehin handelt es sich dabei um eine einzigartige Bestimmung. Für keine andere Dienststelle gibt es auf Gesetzes- oder Dekretsstufe eine Fixierung der Anzahl Stellen. Die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte soll neu - wie in der ganzen Verwaltung - über das Budget gesteuert werden und nicht über einen Landratsbeschluss. Gleichzeitig muss das Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) aufgehoben werden, welches gestützt auf diese Bestimmung die Anzahl der Staatsanwälte festlegt.
§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen. ² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.	¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte <u>sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte</u> müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.	
§ 12 Untersuchungsbeauftragte ¹ Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. ² Untersuchungsbeauftragte haben im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten (Arbeitstage 8–12 Uhr und 13.30–18 Uhr) die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten.		
§ 12a Strafbefehle durch Untersuchungsbeauftragte ¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragte, welche die Voraussetzungen von § 11 erfüllen, ermächtigen, Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.		
§ 13 Dienstordnung ¹ Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 13a Datenschutzberatung ¹ Die Staatsanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. ² Sie oder er: a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten, b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG⁶²) und c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.		
3 Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit		
§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht ¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt: a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft: 1. eine Geldstrafe oder 2. ... 3. eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder 4. eine Busse bis zu CHF 1'000'000.– oder		

⁶²) [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 59 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁶³⁾ (Art. 19 StPO⁶⁴⁾), oder 6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder 7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziff. 5 hiervor beantragt. b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft: 1. eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren oder 2. eine Busse von CHF 1'000'001.– bis 2'500'000.– oder 3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁶⁵⁾, oder 4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 7 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe beträgt oder 5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziff. 3 hiervor beantragt.		

63) SR [311.0](#)

64) SR [312.0](#)

65) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten. ² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt. ³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht. ⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr: a. Aufgaben gemäss Art. 18 StPO⁶⁶⁾; b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.		
§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz ¹ Als Berufungsgericht beurteilt:		

⁶⁶⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Art. 59–63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁶⁷⁾, eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu 3 Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird; b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen. ² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.		
4 Rechtshilfe		
4.1 Nationale Rechtshilfe		
§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts ¹ Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.		
4.2 Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung		
§ 17 Zuständigkeit		

⁶⁷⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)⁶⁸⁾ bestimmt sich nach § 14. ² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.		
§ 18 Verfahren ¹ Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.		
§ 19 Rechtsmittel ¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig. ² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 15.		
§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland ¹ Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Art. 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)⁶⁹⁾ ist die Sicherheitsdirektion.		
5 Besondere Bestimmungen		

⁶⁸⁾ SR [351.1](#)

⁶⁹⁾ SR [351.1](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 20a Rechtsbeistand im Übertretungsstrafverfahren (Art. 127 Abs. 5 StPO) ¹ Die beschuldigte Person kann im Übertretungsstrafverfahren jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen.		
§ 20b Zeugeneinvernahmen durch die Polizei Basel-Landschaft (Art. 142 Abs. 2 StPO) ¹ Die Staatsanwaltschaft beauftragt im Einzelfall namentlich bezeichnete Angehörige der Polizei Basel-Landschaft mit der Durchführung von Zeugeneinvernahmen.		
§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Art. 156 StPO ⁷⁰⁾) ¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO ⁷¹⁾ . ² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO ⁷²⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.		
§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Art. 211 StPO ⁷³⁾) ¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.		

⁷⁰⁾ SR [312.0](#)

⁷¹⁾ SR [312.0](#)

⁷²⁾ SR [312.0](#)

⁷³⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Belohnungen von mehr als CHF 10'000.– müssen genehmigt werden: a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion; b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat; c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.		
§ 22a Vorgehen der Polizei Basel-Landschaft bei vorläufiger Festnahme (Art. 219 Abs. 5 StPO⁷⁴⁾) ¹ Für die Anordnung einer länger als 3-stündigen Festhaltung aufgrund einer Übertretung ist jedes Kadermitglied der Polizei Basel-Landschaft zuständig.		
6 Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft		
§ 23 Vollzug der Haft (Art. 235 Abs. 5 StPO⁷⁵⁾) ¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens 7 Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.		

⁷⁴⁾ SR [312.0](#)

⁷⁵⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden. ³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein. ⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement. ⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.		
§ 24 Gefangenenbetreuung ¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.		
§ 25 Medizinische Versorgung (Art. 234 Abs. 2 StPO⁷⁶⁾) ¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen. ² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung. ³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.		
§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Art. 236 Abs. 3 StPO⁷⁷⁾) ¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁷⁸⁾ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁹⁾ erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.		
7 Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen		

⁷⁶⁾ SR [312.0](#)

⁷⁷⁾ SR [312.0](#)

⁷⁸⁾ SR [311.0](#)

⁷⁹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 27 Pflicht zur Anzeige (Art. 302 Abs. 2 StPO⁸⁰⁾) ¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter. ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 168, 169, 172 oder 173 StPO⁸¹⁾ zusteht; b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt; c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder und Mitarbeitende der Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Mitarbeitende der Berufsbeistandschaft; d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen. ³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.		

80) SR [312.0](#)

81) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden ¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. ² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab. ³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. ⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.		
§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Art. 75 StPO⁸²⁾) ¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen. ² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn:		

82) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt; b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Art. 197 Ziff. 1 StGB⁸³⁾ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt; c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist. ³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn: a. die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder b. im Fall von Abs. 2 Bst. c. ⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängerinnen oder den Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich, kann Akteneinsicht gewährt werden.		

83) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁶ Auf Ersuchen oder von sich aus informieren das Gericht oder die Strafbehörde die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren. Sie übermitteln die notwendigen Angaben und gewähren Akteneinsicht, soweit die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Die Bestimmungen der Abs. 2–5 sowie § 30 sind nicht anwendbar.		
§ 30 Meldung während des Strafverfahrens ¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Abs. 2–5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist. ² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Abs. 2 Bst. b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Art. 197 Ziff. 1 StGB⁸⁴⁾ oder Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis} StGB⁸⁵⁾ zum Gegenstand hat. ³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter. ⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.		

84) SR [311.0](#)

85) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig. ⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums. ⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben. ⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängerinnen oder den Empfängern der Meldung die notwendigen Angaben.		
§ 31 Aufführen der Meldungen ¹ Meldungen nach § 29 Abs. 2-5 und § 30 sind aufgeführt: a. in der Nichtanhandnahmeverfügung; b. in der Anklageschrift; c. im Strafbefehl; d. im Einstellungsbeschluss; e. im Urteilsdispositiv.		
§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271 StPO⁸⁶⁾)		

⁸⁶⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Bei einer Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern nach Art. 170–173 StPO ⁸⁷⁾ leitet das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts die Triage.		
8 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts		
§ 33 Änderung bisherigen Rechts ¹ Es werden geändert: 1. Haftungsgesetz: Das Gesetz vom 24. April 2008 ⁸⁸⁾ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert: ... ⁸⁹⁾ 2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht: Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996 ⁹⁰⁾ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert: ... ⁹¹⁾ 3. Gesetz über die politischen Rechte: Das Gesetz vom 7. September 1981 ⁹²⁾ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert: ... ⁹³⁾ 4. Landratsgesetz: Das Gesetz vom 21. November 1994 ⁹⁴⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert: ... ⁹⁵⁾		

87) SR [312.0](#)

88) GS 36.732, SGS [105](#)

89) GS 37.94

90) GS 32.581, SGS [112](#)

91) GS 37.94

92) GS 27.820, SGS [120](#)

93) GS 37.95

94) GS 32.58, SGS [131](#)

95) GS 37.95

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
5. Geschäftsordnung des Landrats: Das Dekret vom 21. November 1994⁹⁶⁾ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert: ...⁹⁷⁾ 6. Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 6. Juni 1983⁹⁸⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert: ...⁹⁹⁾ 7. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz: Das Dekret vom 6. Juni 1983¹⁰⁰⁾ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹⁰¹⁾ 8. Personalgesetz: Das Gesetz vom 25. September 1997¹⁰²⁾ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹⁰³⁾ 9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret): Das Dekret vom 8. Juni 2000¹⁰⁴⁾ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁵⁾ 10. Gesetz über den Ombudsman: Das Gesetz vom 23. Juni 1988¹⁰⁶⁾ über den Ombudsman wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁷⁾		

⁹⁶⁾ GS 32.77, SGS [131.1](#)

⁹⁷⁾ GS 37.95

⁹⁸⁾ GS 28.436, SGS [140](#)

⁹⁹⁾ GS 37.96

¹⁰⁰⁾

¹⁰¹⁾

¹⁰²⁾

¹⁰³⁾

¹⁰⁴⁾

¹⁰⁵⁾

¹⁰⁶⁾

¹⁰⁷⁾

GS 28.448, SGS [140.1](#)

GS 37.96

GS 32.1008, SGS [150](#)

GS 37.96

GS 33.1248, SGS [150.1](#)

GS 37.97

GS 29.704, SGS [160](#)

GS 37.96

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
11. Gerichtsorganisationsgesetz: Das Gesetz vom 22. Februar 2001¹⁰⁸⁾ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁹⁾ 12. Gerichtsorganisationsdekret: Das Dekret vom 22. Februar 2001¹¹⁰⁾ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ...¹¹¹⁾ 13. Verwaltungsverfahrensgesetz: Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988¹¹²⁾ wird wie folgt geändert: ...¹¹³⁾ 14. Anwaltsgesetz: Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹¹⁴⁾ wird wie folgt geändert: ...¹¹⁵⁾ 15. Gemeindegesetz: Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹¹⁶⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert: ...¹¹⁷⁾		

¹⁰⁸⁾

¹⁰⁹⁾

¹¹⁰⁾

¹¹¹⁾

¹¹²⁾

¹¹³⁾

¹¹⁴⁾

¹¹⁵⁾

¹¹⁶⁾

¹¹⁷⁾

GS 34.161, SGS [170](#)

GS 37.98

GS 34.216, SGS [170.1](#)

GS 37.102

GS 29.677, SGS [175](#)

GS 37.103

GS 34.523, SGS [178](#)

GS 37.103

GS 24.293, SGS [180](#)

GS 37.103

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts: Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹¹⁸⁾ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...¹¹⁹⁾ 17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen: Das Gesetz vom 22. März 1995¹²⁰⁾ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert: ...¹²¹⁾ 18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs: Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹²²⁾ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...¹²³⁾ 19. Strafvollzugsgesetz: Das Gesetz vom 21. April 2005¹²⁴⁾ über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert: ...¹²⁵⁾ 20. Verwaltungsprozessordnung: Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹²⁶⁾ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...¹²⁷⁾		

118)

119)

120)

121)

122)

123)

124)

125)

126)

127)

GS 34.809, SGS [212](#)

GS 37.104

GS 32.210, SGS [223](#)

GS 37.104

GS 32.753, SGS [233](#)

GS 37.104

GS 35.1092, SGS [261](#)

GS 37.105

GS 31.847, SGS [271](#)

GS 37.106

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
21. Steuergesetz: Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹²⁸⁾ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: ...¹²⁹⁾ 22. Sachversicherungsgesetz: Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹³⁰⁾ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...¹³¹⁾ 23. Gesetz über die Enteignung: Das Gesetz vom 19. Juni 1950¹³²⁾ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...¹³³⁾ 24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz: Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952¹³⁴⁾ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz wird wie folgt geändert: ...¹³⁵⁾ 25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten: Das Gesetz vom 12. Mai 2005¹³⁶⁾ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert: ...¹³⁷⁾ 26. Gastgewerbegesetz: Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹³⁸⁾ wird wie folgt geändert: ...¹³⁹⁾		

128)

129)

130)

131)

132)

133)

134)

135)

136)

137)

138)

139)

GS 25.427, SGS [331](#)

GS 37.106

GS 27.690, SGS [350](#)

GS 37.107

GS 20.169, SGS [410](#)

GS 37.107

GS 20.520, SGS [486.1](#)

GS 37.107

GS 35.681, SGS [517](#)

GS 37.107

GS 34.1331, SGS [540](#)

GS 37.108

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen: Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985¹⁴⁰⁾ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert: ...¹⁴¹⁾ 28. Polizeigesetz: Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)¹⁴²⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁴³⁾ 29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA): Das Gesetz vom 24. Januar 2008¹⁴⁴⁾ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁵⁾ 30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit: Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983¹⁴⁶⁾ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁷⁾ 31. Spitalgesetz: Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹⁴⁸⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁴⁹⁾ 32. Spitaldekret: Das Spitaldekret vom 22. November 2001¹⁵⁰⁾ wird wie folgt geändert: ...¹⁵¹⁾		
§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Es werden aufgehoben:		

140)
141)
142)
143)
144)
145)
146)
147)
148)
149)
150)
151)

GS 29.44, SGS [563.1](#)
GS 37.108
GS 32.778, SGS [700](#)
GS 37.108
GS 36.562, SGS [814](#)
GS 37.110
GS 28.366, SGS [824.1](#)
GS 37.110
GS 26.187, SGS [930](#)
GS 37.110
GS 34.449, SGS [930.1](#)
GS 37.110

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999 ¹⁵²⁾ betreffend die Strafprozessordnung (StPO). b. Das Dekret vom 29. März 1982 ¹⁵³⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.		
9 Schlussbestimmung		
§ 35 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes ¹⁵⁴⁾ .		
Anhänge		
1 Vademecum		
2 Alte StPO		
	4. Der Erlass SGS 700 , Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
Polizeigesetz (PolG)		
vom 28. November 1996		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ¹⁵⁵⁾		

¹⁵²⁾

¹⁵³⁾

¹⁵⁴⁾

¹⁵⁵⁾

GS 33.825, SGS 251

GS 28.73, SGS 261.1

Vom Regierungsrat am 18. Mai 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

In der Volksabstimmung vom 2. März 1997 angenommen.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
1 Geltungsbereich, Allgemeiner Auftrag und Aufgaben		
§ 1 Geltungsbereich 1 ... 1^{bis} Die Polizei Basel-Landschaft sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Dienste der Bevölkerung und Behörden. 2 Die Aufgaben der Gemeinden richten sich nach Kapitel 2^{bis}. 2^{bis} Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten die Bestimmungen des Kapitels 10. 3 Für die Tätigkeit der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁵⁶⁾.		
§ 2 ...		
§ 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft 1 Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben: a. Sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.		

156)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. Sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten. c. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind. d. Sie wirkt mit bei der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁵⁷⁾. e. Sie erhebt Ordnungsbussen gemäss dem Ordnungsbussengesetz¹⁵⁸⁾. f. Sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mit Hilfe durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist. g. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und vollzieht die Strassenverkehrsvorschriften. h. Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Dekret und Verordnung übertragen sind. ² Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn: a. deren Bestand glaubhaft gemacht wird und b. gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und c. ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.		

¹⁵⁷⁾

¹⁵⁸⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 3a Aufgaben der Gemeinden ¹ Die Gemeinden sind für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig (§ 6). ² Die Gemeinden erfüllen zudem folgende Aufgaben, sofern ihr diese vom Regierungsrat übertragen sind: a. das Ordnungsbussenwesen im Strassenverkehr (§§ 7–7d); b. das Gemeindepolizeiwesen (§§ 7e–7j).		
2 Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kantonen, Bund und mit dem Ausland		
§ 4 Grundsatz ¹ Die Polizei Basel-Landschaft arbeitet mit den Organen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.		
§ 4a Leistungseinkauf der Gemeinden beim Kanton ¹ Der Regierungsrat kann mit Gemeinden oder Zweckverbänden Vereinbarungen über den Leistungseinkauf in allen Aufgabenbereichen gemäss § 3a abschliessen. ² Es besteht kein Vertragszwang; Leistungsvereinbarungen können nur dann abgeschlossen und verlängert werden, wenn bei der Polizei Basel-Landschaft genügend Ressourcen vorhanden sind.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Die Gemeinden oder Zweckverbände müssen die vollen Kosten abgelten.		
§ 5 Kantonsüberschreitender Polizeieinsatz ¹ Der Regierungsrat kann andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Landschaft ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft in anderen Kantonen bewilligen. ² In dringenden Fällen ist der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat. ³ Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes. ⁴ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Polizei Basel-Landschaft für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Landschaft an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Haftungsgesetzes vom 24. April 2008¹⁵⁹⁾. ⁵ Der ausserkantonale Einsatz basellandschaftlicher Polizeikräfte darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zusichert. Der Kanton Basel-Landschaft ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁶ Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen zwischen den Kantonen.		
2^{bis} Zuständigkeiten der Gemeinden		
2^{bis}.1 Öffentliche Ordnung		
§ 6 Öffentliche Ordnung ¹ Die Aufgaben der Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Ordnung richten sich nach dem Gemeindegesetz¹⁶⁰⁾. ² Die Gemeinde leitet Meldungen wegen Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit an die Polizei Basel-Landschaft weiter. ³ Die Polizei Basel-Landschaft leitet Meldungen wegen Störung der öffentlichen Ordnung an die entsprechende Gemeinde weiter.		
2^{bis}.2 Ordnungsbussen im Strassenverkehr		
§ 7 Übertragung ¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden: a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemein- destrassen mittels technischer Geräte ohne Anhal- tung der Fahrzeuge. ² ... ³ ...		
§ 7a Voraussetzungen ¹ Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a setzt voraus, dass: a. die Gemeinde die zur Erhebung von Ordnungsbus- sen ermächtigten Kontrollpersonen namentlich be- zeichnet und b. die Kontrollpersonen über Kenntnisse des Ord- nungsbussenverfahrens verfügen. ² Die Ordnungsbussenkompetenz gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b setzt voraus, dass die Gemeinde anerkannte Kontrollgeräte einsetzt und diese sach- gerecht bedienen lässt.		
§ 7b Mittel ¹ Die Gemeinde uniformiert Personen, welche die Ordnungsbussenkompetenz vollziehen, wobei der Regierungsrat für den ruhenden Verkehr und für ländliche Verhältnisse Ausnahmen vorsehen kann. ² Die Uniform muss sich deutlich von derjenigen der Polizei Basel-Landschaft unterscheiden.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Die Gemeinde kann Personen gemäss Abs. 1 zum Selbst- und Drittschutz mit folgenden Waffen und Geräten ausstatten: a. Schlagstöcke (Art. 4 Abs. 1 Bst. d Waffengesetz¹⁶¹⁾); b. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen (Pfefferspray usw.). ⁴ Der Einsatz von Waffen und Geräten ist aus den in § 41 Abs. 1 Bst. a und b umschriebenen Gründen zulässig.		
§ 7c Behördenbegriff ¹ Die Gemeinde wählt den Behördenbegriff frei, jedoch ohne den Wortbestandteil «Polizei».		
§ 7d Kostentragung, Bussenerträge ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für das ihr übertragene Ordnungsbussenwesen. ² Die von der Gemeinde verfügtten Ordnungsbussen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, fallen in die Gemeindekasse. ³ Die übrigen Ordnungsbussen fallen in die Kantonskasse.		
§ 7e Verzeigung, Koordination		

161)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Gemeinde verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde. ² Die Gemeinde und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.		
2^{bis}.3 Gemeindepolizei		
§ 7f Übertragung ¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, eine Gemeindepolizei zu führen. ² Die Gemeindepolizei ist zuständig für: a. die Wahrung der öffentlichen Ordnung gemäss § 6; b. das Ordnungsbussenwesen gemäss den §§ 7–7e; c. die Kontrolle des fahrenden Verkehrs hinsichtlich der Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden: 1. auf Gemeindestrassen mit oder ohne Einsatz technischer Geräte; 2. innerorts auf Kantonsstrassen ohne Einsatz technischer Geräte;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. die Ahndung des unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Ordnungsbussenverfahren (Ziff. 8001 der Bussenliste 2 der Ordnungsbussenverordnung ¹⁶²⁾).		
§ 7g Voraussetzungen ¹ Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass: a. jede Angestellte und jeder Angestellte der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizist»/«Polizistin» oder «Grenzwächter»/«Grenzwächterin» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt; b. die Voraussetzungen für die Erhebung von Ordnungsbussen erfüllt sind (§ 7a).		
§ 7h Mittel ¹ Die Gemeindepolizei ist uniformiert. ² Die Uniform darf mit derjenigen der Polizei Basel-Landschaft übereinstimmen, muss aber mit dem Zusatz «Gemeindepolizei» versehen sein. ³ Die Gemeinde kann die Gemeindepolizistinnen und Gemeindepolizisten zum Selbst- und Drittschutz bewaffnen. ⁴ Der Waffeneinsatz richtet sich nach § 41 Abs. 1 Bst. a und b.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 7i Polizeiliche Kompetenzen ¹ Zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens sowie zur Durchsetzung der öffentlichen Ordnung (§ 7f Abs. 2) kann die Gemeindepolizei folgende polizeilichen Massnahmen ergreifen: a. Anhaltungen (§ 21a); b. Identitätsfeststellungen (§ 21a); c. Befragungen (§ 22); d. Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30); e. Sicherstellung von Sachen (§§ 32–35); f. polizeilichen Zwang (§§ 38–40).		
§ 7j Kostentragung, Bussenerträge ¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindepolizei. ² Für die Bussenerträge gilt § 7d Abs. 2 und 3.		
§ 7k Verzeigung, Koordination ¹ Die Gemeindepolizei verzeigt fehlbare Personen, deren Verkehrsregelverletzungen nicht unter das Ordnungsbussenrecht fallen, bei der Strafverfolgungsbehörde. ² Die Gemeindepolizei und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
2^{ter} Ordnungsbussen, Kompetenzordnung		
§ 71 Ordnungsbussenkompetenzen des Kantons ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann alle Übertretungen gemäss der Ordnungsbussenverordnung¹⁶³⁾ ahnden. ² Folgende Behörden können Übertretungen gemäss der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung¹⁶⁴⁾ ahnden: <i>Tabelle 1</i>		
3 Dienstrechtliche Bestimmungen		
§ 8 ...		
§ 9 Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft ¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus: a. Polizisten und Polizistinnen; b. Polizeiasspiranten und Polizeiasspirantinnen (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF); b^{bis}. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);		

163)

164)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen; d. weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. ² Über polizeiliche Befugnisse verfügen: a. Polizisten und Polizistinnen; b. Polizeianwärter und Polizeianwärterinnen; c. Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen. ³ Die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen polizeiliche Befugnisse erteilen. ⁴ ...		
§ 10 Aufnahme in die Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin ¹ Zur Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann aufgenommen werden, wer: a. das Schweizer Bürgerrecht besitzt; b. handlungsfähig ist; c. eine mindestens 3-jährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat; d. über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse verfügt sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
e. einen guten Leumund besitzt; f. eine den Anforderungen genügende physische und psychische Leistungsfähigkeit aufweist; g. im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B (Art. 3 Verkehrszulassungsverordnung¹⁶⁵) ist; h. die Aufnahmeprüfung besteht. ² Ausnahmsweise kann aus wichtigen dienstlichen Gründen auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.		
§ 11 Entlassung und Austritt während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin ¹ Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich. ² Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten.		
§ 11a Rückerstattung von Ausbildungskosten zum Polizisten oder zur Polizistin ¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:		

¹⁶⁵)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. Mitarbeitende aus der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin austreten oder entlassen werden; b. Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zum Polizisten oder zur Polizistin das Dienstverhältnis beenden.		
§ 12 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst ¹ Polizist oder Polizistin bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden. ² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden. ³ ... ⁴ ...		
§ 13 ...		
§ 14 Uniform und Bewaffnung ¹ Der Polizeidienst wird uniformiert und bewaffnet geleistet. ² Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Ausnahmen.		
4 Grundsätze des polizeilichen Handelns		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 15 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit ¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses. ² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. 2bis ... ³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht.		
§ 16 Polizeiliche Generalklausel ¹ Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei Basel-Landschaft jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.		
§ 16a Besondere Schutzmassnahmen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO¹⁶⁶⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO¹⁶⁷⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.		
§ 17 Störerprinzip ¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, gefährdet oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt. ² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümer oder Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt. ³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere als in Abs. 1 und 2 erwähnte Personen richten, wenn: a. eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende, erhebliche Gefahr abzuwehren ist und b. Massnahmen gegen die pflichtigen Personen gemäss den Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig möglich oder erfolgversprechend sind und		

166)

167)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
c. die anderen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne jede Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.		
§ 18 Pflichten ausser Dienst ¹ Polizisten und Polizistinnen haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.		
§ 19 Information der Bevölkerung ¹ Die Polizei Basel-Landschaft informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht überwiegende, schützenswerte, private Interessen entgegenstehen.		
5 Legitimation, polizeiliche Massnahmen, polizeilicher Zwang und Rechtsschutz		
5.1 Legitimation		
§ 20 Legitimation ¹ Die Polizeiuniform gilt in der Regel als Ausweis für polizeiliches Handeln. Auf Verlangen legitimieren sich die Polizistinnen und Polizisten zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis. ² Polizisten und Polizistinnen in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.		
5.2 Polizeiliche Massnahmen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 21 Polizeiliche Anhaltung zur Aufklärung einer Straftat ¹ Für die polizeiliche Anhaltung im Interesse der Aufklärung einer Straftat gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁶⁸⁾. ² ... ³ ... ⁴ ...		
§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Abwendung einer Gefahr, zur Durchsetzung der Rechtsordnung oder – unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 – zum Schutz privater Rechte eine Person anhalten, um: a. ihre Identität festzustellen; b. sie kurz zu befragen; c. abzuklären, ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. ^{1bis} Die angehaltene Person kann zur Durchführung der Abklärungen auf den Polizeiposten gebracht werden, falls sich dies als erforderlich erweist, insbesondere wenn die Abklärungen nicht vor Ort durchgeführt werden können. ² Sie kann die angehaltene Person verpflichten:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. ihre Personalien anzugeben; b. Ausweispapiere vorzulegen; c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen; d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen. ³ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.		
§ 22 Befragung ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.		
§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen ¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere: a. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken; b. die Aufnahme von Photographien; c. die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale; d. Messungen und Handschriftenproben. ² Die Polizei Basel-Landschaft kann solche Massnahmen vornehmen: a. wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. an Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden, gerichtlich oder administrativ des Landes verwiesen sind oder gegen die eine Einreisesperre besteht; c. wenn andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen. ³ Für die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs und die Erstellung eines DNA-Profiles gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁶⁹⁾ und das DNA-Profil-Gesetz¹⁷⁰⁾.		
§ 23a Ausschreibung von Personen und Sachen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen und Sachen in Fahndungsregistern ausschreiben. ² Die Ausschreibung darf aus allen im Bundesrecht für das betreffende Fahndungsregister vorgesehenen Möglichkeiten erfolgen.		
§ 23b Ausschreibung in der Öffentlichkeit ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Öffentlichkeit in gedruckter oder elektronischer Form zur Mithilfe bei der Suche nach Personen oder Sachen auffordern und dabei Bild- und Tonmaterial einsetzen, wenn: a. eine Person aus einer Einrichtung entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat oder		

169)

170)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. der Aufenthalt einer Person unbekannt ist und dringende Anhaltspunkte für eine schwere Gefährdung ihrer Gesundheit oder ihres Lebens bestehen oder c. eine Sache als verloren gemeldet wurde oder d. dies der Abwehr von Verbrechen oder Vergehen dient. ² Die Ausschreibung wird von Amts wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.		
§ 23c Strafprozessuale Ausschreibung ¹ Für strafprozessuale Ausschreibungen gilt die Schweizerische Strafprozessordnung¹⁷¹⁾.		
§ 24 Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft ¹ Die Polizei Basel-Landschaft führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde dem Obhutsinhaber oder der Obhutsinhaberin zu.		
§ 25 Polizeiliche Vorladung ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung oder erkennungsdienstlicher Massnahmen erforderlich ist.		

171)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und ist ihr Erscheinen auf der Polizeidienststelle unbedingt erforderlich, kann die Polizei Basel-Landschaft sie vorführen. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen werden.		
§ 26 Wegweisung und Fernhaltung ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie: a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind; b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern; b^{bis} gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen haben; c. die Polizei Basel-Landschaft an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.		
§ 26^{bis} Befristeter Platzverweis ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 72 Stunden wegweisen, wenn diese Person: a. Dritte gefährdet oder Dritten mit einer ernsthaften Gefährdung droht;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. durch ihr Verhalten die unmittelbare Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schafft. ² Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person in einem schwerwiegenden Fall von einem bestimmten öffentlichen Ort für höchstens 1 Monat wegweisen, verbunden mit der Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁷²⁾. ³ Schwerwiegend ist der Fall namentlich, wenn eine Person: a. Dritte in ihrer körperlichen Integrität verletzt; b. gefährliche Gegenstände oder Waffen mit sich führt; c. an einer gewalttätigen Auseinandersetzung aktiv teilnimmt; d. wiederholt weggewiesen werden muss. ⁴ Eine schriftliche Verfügung wird erlassen: a. in jedem Fall bei Platzverweisen von mehr als 72 Stunden; b. auf Verlangen der betroffenen Person innert 10 Tagen; c. bei Widerstand gegen den Platzverweis oder bei Wiederholungsgefahr. ⁵ Die Polizei Basel-Landschaft kann die betroffene Person zu einem Polizeiposten bringen und ihr dort den Platzverweis mit schriftlicher Verfügung eröffnen.		

172)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁶ In der Verfügung sind insbesondere der Ort, von welchem eine Person weggewiesen wird, die Dauer und die Gründe der Wegweisung anzugeben. ⁷ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ⁸ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die weggewiesene Person über adäquate Beratungsstellen.		
§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen ¹ Gefährdet eine Person jemanden, droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, belästigt sie jemanden oder stellt sie jemandem nach, kann die Polizei Basel-Landschaft: a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen; b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen; c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. ² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB¹⁷³⁾. ³ ...		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁴ Die Polizei Basel-Landschaft kann die Einhaltung der Schutzmassnahmen gemäss Abs. 1 kontrollieren. Zur Kontrolle können auch technische Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, eingesetzt werden.		
§ 26b Informations- und Meldepflichten ¹ Die Polizei Basel-Landschaft informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen. ² Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amts wegen: a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und b. an die zuständigen Beratungsstellen. ^{2bis} Die Beratungsstellen informieren die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt. ³ Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	a. inklusive Sachverhaltsinformationen an die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft und	Mit der Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu einer Dienststelle erübrigt sich die separate Erwähnung der Jugendanwaltschaft.
§ 26c Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Hat die gefährdete Person innert 10 Tagen seit der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen gemäss § 26a beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹⁷⁴⁾ ersucht, verlängern sich die Massnahmen gemäss § 26a automatisch bis zum vollstreckbaren Entscheid des Gerichts, längstens jedoch um 14 Tage. ² Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis. ³ Mit dem vollstreckbaren Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fallen die polizeilichen Massnahmen gemäss § 26a dahin. ⁴ Das Gericht kann für die Dauer der Schutzmassnahmen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch den Einsatz technischer Überwachungsgeräte, einschliesslich der festen Verbindung mit der zu überwachenden Person, anordnen.		
§ 27 Polizeigewahrsam ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen: a. die wegen ihres Zustands oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben; c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist; d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Abs. 2. ² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf: a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte; b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz; c. ... ³ ... ⁴ ... ⁵ Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei Basel-Landschaft die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzugs nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 27a Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen ¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁷⁵⁾. ² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁷⁶⁾ ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig. ³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug. ⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt. ⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung. ⁶ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. ⁷ ...		

175)

176)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 28 Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen ¹ Die Zuständigkeit für die Anordnung von Blut-, Urin- und weiteren Untersuchungen bei Strassenverkehrskontrollen richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁷⁷⁾. ² ...		
§ 29 Durchsuchung von Personen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn: a. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizisten und Polizistinnen oder dritter Personen erforderlich erscheint; b. dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind; c. dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist; d. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist. ² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.		

177)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
³ Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt oder einer Ärztin vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.		
§ 30 Durchsuchung von beweglichen Sachen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn: a. sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss § 29 durchsucht werden darf; b. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam genommen werden darf; c. der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sichergestellt werden darf. ² Die Durchsuchung wird, soweit möglich, in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.		
§ 31 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Grundstücken und Räumen		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Polizei Basel-Landschaft darf nicht öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. ² § 30 Abs. 2 gilt sinngemäss.		
§ 32 Voraussetzungen der Sicherstellung von Sachen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Sache sicherstellen, um: a. zu verhindern, dass damit eine Straftat begangen wird; b. eine Gefahr abzuwehren; c. den Eigentümer oder die Eigentümerin, den rechtmässigen Besitzer oder die Besitzerin vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.		
§ 33 Verwertung und Entsorgung ¹ Eine sichergestellte Sache darf verwertet werden, wenn: a. sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert 3 Monaten abgeholt wird, wobei die Verwertungsfolge in der Abholungsaufforderung anzudrohen ist; b. niemand Anspruch auf die Sache erhebt; c. die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. ² Sichergestellte Sachen können entsorgt werden, wenn: a. die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen; b. die Vernichtung zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint. ³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.		
§ 34 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses ¹ Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist die Sache an die berechtigte Person herauszugeben. ² Erheben mehrere Personen Anspruch auf die herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, gewährt die Polizei Basel-Landschaft den Ansprecherinnen und Ansprechern eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe. ³ Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sache jener Person zurückgegeben, bei der sie sichergestellt worden ist.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁴ Sind die Sachen verwertet worden, so ist der Erlös herauszugeben.		
§ 35 Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Entsorgung ¹ Die gemäss § 17 Abs. 1 und 2 verantwortlichen Personen tragen die Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Entsorgung. ² Die Polizei Basel-Landschaft kann die Herausgabe der Sache oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen. Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, kann die Sache verwertet werden.		
§ 36 Präventive Observation: Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen ¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personengruppen zur Verhinderung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können. ² Betrifft die präventive Observation nicht öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss. ³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn: a. sie voraussichtlich innerhalb 1 Woche länger als 24 Stunden dauern oder		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. sie über den Zeitraum von 1 Woche hinaus stattfinden oder c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind. ⁴ Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts. ⁵ Die Anordnung einer präventiven Observation ist zulässig, wenn: a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.		
§ 37 Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht, Beschwerde ¹ Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen, werden aktenmässig erfasst. ² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. ³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁴ Gegen die durchgeführte präventive Observation kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.		
§ 37^{bis} Standortermittlung von Personen und Sachen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Verhinderung von Straftaten nach Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁷⁸⁾ technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen. ² Für die Polizei Basel-Landschaft gelten die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁷⁹⁾ sinngemäss. ³ Gegen die Standortermittlung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.		
§ 37a Präventive verdeckte Fahndung ¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen können Angehörige der Polizei Basel-Landschaft: a. mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben, und		

¹⁷⁸⁾

¹⁷⁹⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. dabei Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen. ² Die wahre Identität und Funktion der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offen gelegt.		
§ 37b Einsatzbereich, Genehmigung, Beendigung ¹ Ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn: a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte, sowie b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Prävention sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. ² Hat eine verdeckte Fahndung 1 Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens 3 Monate verlängern. ³ Die Polizei Basel-Landschaft beendet die präventive verdeckte Fahndung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.		
§ 37c Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container im Sinne von Art. 33 und 34 der N-SIS-Verordnung¹⁸⁰⁾ zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle ausschreiben.		

180)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 37d Auswertung von Gästedaten der Beherbergungsbetriebe ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten gemäss Gastgewerbegesetz¹⁸¹⁾ oder deren Übermittlung verlangen: a. zur Gefahrenabwehr; b. zur Strafverfolgung; c. zur Vermisstensuche; d. zur Identifizierung von Unfallopfern.		
5.3 Polizeilicher Zwang		
§ 38 Unmittelbarer Zwang ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen. ² Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher anzudrohen.		
§ 39 Hilfeleistung ¹ Werden bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang Personen verletzt, ist diesen, sofern es die Umstände zulassen, unmittelbar Beistand zu leisten und medizinische Hilfe zu verschaffen.		

181)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 40 Fesselung ¹ Die Fesselung einer Person ist, soweit notwendig, zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass sie: a. Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird; b. fliehen wird oder befreit werden soll; c. sich töten oder verletzen wird.		
§ 41 Schusswaffengebrauch ¹ Die Polizei Basel-Landschaft hat, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn: a. sie mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird; b. andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden; c. polizeiliche Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere: 1. wenn Personen, die ein schweres Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
2. wenn die Polizistin oder der Polizist aufgrund erhaltener Informationen oder eigener Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen; 3. zur Befreiung von Geiseln; 4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotenzials eine besondere Gefahr bilden. ² Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. ³ Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn ein Warnruf erfolglos bleibt oder die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln. ⁴ Überdies ist ein Warnschuss nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen auch für einen gezielten Schusswaffengebrauch gegeben sind und wenn Dritte nicht ernsthaft gefährdet werden.		
5.4 Rechtsschutz		
§ 42 Beschwerde beim Regierungsrat		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Gegen polizeiliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert 10 Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ² Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.		
§ 42a Beschwerde beim Zivilkreisgerichtspräsidium ¹ Die mit einer Massnahme gemäss § 26a belegte Person kann innert 5 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Zivilkreisgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben. ² Die Beschwerde ist beim Zivilkreisgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt. ³ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese an die Stelle der Massnahmen nach § 26a, und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁵ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Zivilkreisgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen. ⁶ Das Zivilkreisgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert 3 Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig. ⁷ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung¹⁸²⁾ gelten sinngemäss.		
6 Videoüberwachung und Datenabgleich		
§ 43 Grundsatz ¹ ...		
§ 43a Zugriff auf das kantonale Personenregister ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen: a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags; c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;		

¹⁸²⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind. ² Die Abfrageberechtigungen im Einzelnen regelt die Verordnung gemäss § 14 Abs. 3 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG)¹⁸³⁾.		
§ 44 ...		
§ 44a Datenaustausch ¹ Sachdaten, Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁸⁴⁾, können zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Aufklärung von Tatzusammenhängen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wie folgt ausgetauscht werden: a. Öffentliche Organe von Kanton und Gemeinden im Sinne von § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁸⁵⁾ sind verpflichtet, der Polizei Basel-Landschaft Auskunft zu geben; vorbehalten sind gesetzliche Geheimhaltungspflichten. b. Die Bekanntgabe von Sach- und Personendaten der Polizei Basel-Landschaft an öffentliche Organe von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet sich nach § 18 ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁸⁶⁾.		

¹⁸³⁾

¹⁸⁴⁾

¹⁸⁵⁾

¹⁸⁶⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Der Datenaustausch nach Abs. 1 darf im Abrufverfahren erfolgen; für jedes Abrufverfahren sind die Zugriffsberechtigungen und Modalitäten festzulegen.		
§ 44b Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Funkverkehr ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann den Funkverkehr gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit öffnen. ² Die Öffnung ist auf das für die gegenseitige Aufgabenerfüllung Notwendige zu beschränken.		
§ 45 Aufbewahrung ¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei Basel-Landschaft. ² ...		
§ 45a ViCLAS-Konkordat, Zuständigkeiten ¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Löschungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. b ViCLAS-Konkordat¹⁸⁷⁾). ² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat) sind:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Art. 13 Abs. 1 Bst. d ViCLAS-Konkordat); b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden, mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f ViCLAS-Konkordat); c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Art. 13 Abs. 1 Bst. e ViCLAS-Konkordat).		
§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann, angeordnet durch eine Polizeioffizierin oder einen Polizeioffizier, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sowie bei Polizeieinsätzen, bei denen keine mildereren Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand durchführbar sind, allgemein und nicht allgemein zugängliche öffentliche Orte mit technischen Geräten offen überwachen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen. ^{1bis} Die Polizei Basel-Landschaft kann Bild- und Tonaufnahmen machen, die eine Personenidentifikation zulassen. ^{1ter} Die technischen Geräte können fest installiert oder auf Polizeifahrzeugen sowie an Fluggeräten montiert oder als mobile Geräte mitgeführt werden.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² ... ³ Die Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen sowie der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Opfer bearbeitet werden. ⁴ Die Aufzeichnungen sind zu löschen: a. sobald feststeht, dass sie für die Strafverfolgung oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden; b. in jedem Fall, wenn innert der Fristen gemäss § 45e Abs. 3 keine Weitergabe zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ansteht. ⁵ Die Öffentlichkeit ist nach Möglichkeit auf die Überwachung aufmerksam zu machen.		
§ 45c Nicht personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums ¹ Öffentliche Orte können mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen. ² Der Einsatz von Videoüberwachung ohne Personenidentifikation ist voraussetzungslos möglich.		
§ 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden können – zum Schutz von Angestellten oder von Objekten und in ihrem jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich – eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen. ² Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d. h.: a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern, und b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein. ³ Die Direktionen, die Landeskanzlei, das Kantonsgericht, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement, in welchem festgelegt wird: a. Zweck der Überwachungsanlage; b. Beschreibung des überwachten Perimeters; c. Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung; d. Standorte der Videokameras; e. Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
f. Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl von Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen; g. regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen; h. Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.		
§ 45d^{bis} Körperkameras ¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen. ² Der Einsatz von Körperkameras bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige. ³ Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn: a. eine betroffene Privatperson dies verlangt; b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht. ⁴ Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt. ⁵ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 45e Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen ¹ Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke dürfen zur strafrechtlichen Verfolgung sowie zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche aufgrund von Straftaten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. ² Für die Herausgabe, die Information der betroffenen Person und die Aufbewahrung gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften. ³ Aufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrücke aus personenbezogener Videoüberwachung werden, unter Vorbehalt von Bst. d, je nach dem im Betriebsreglement festgelegten Einsatzzweck spätestens nach Ablauf folgender Aufbewahrungsfristen vernichtet: a. Übertretungen sowie Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 30 Tage; b. Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen: 365 Tage; c. bei gemischter Nutzung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 365 Tagen, jedoch findet nach 30 Tagen keine Auswertung für Delikte nach Bst. a mehr statt; d. laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.	d. laufen polizeiliche Ermittlungen, so stehen die Fristen gemäss Bst. a–c still, bis die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft über die Beschlagnahme der betreffenden Videosequenz entschieden hat.	Mit der Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu einer Dienststelle erübrigt sich die separate Erwähnung der Jugendanwaltschaft.
§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen. ² Der automatisierte Abgleich ist zulässig: a. mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern; b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist; c. mit Fahndungsaufträgen der Polizei Basel-Landschaft. ³ Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht: a. sofort in den Fällen von Abs. 2 Bst. a und b; a^{bis}. ansonsten nach den Bestimmungen über die Löschung von Videoaufzeichnungen (§ 45e Abs. 3); b. im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens. ⁴ Beim Einsatz für Fahndungsaufträge (Abs. 2 Bst. c) sind für die Polizei Basel-Landschaft die für die Staatsanwaltschaft im Strafprozess geltenden Vorschriften gemäss den Art. 280 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁸⁸⁾ sinngemäss anwendbar.		
§ 45g Nationaler Polizeiindex		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeiindex¹⁸⁹⁾ an. ² Der Umfang der erfassten Daten richtet sich nach Art. 17 Abs. 3 BPI¹⁹⁰⁾.		
§ 45g^{bis} Datenschutzberatung ¹ Die Polizei Basel-Landschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. ² Sie oder er: a. berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten, b. nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen vor (§ 11a Informations- und Datenschutzgesetz, IDG¹⁹¹⁾) und c. arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG) zusammen.		
7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Vermisstensuche, Fahndung nach verurteilten Personen)		
§ 45h Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche		

189)

190)

191)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens kann die Polizei Basel-Landschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) gemäss BÜPF¹⁹²⁾ anordnen. ² Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen. ³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.		
§ 45i Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen ¹ Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF¹⁹³⁾) ist die Polizei Basel-Landschaft. ² Die Anordnung ist nachträglich durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen. ³ Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.		
8 Präventiver Bundesstaatsschutz		
§ 46 Aufträge		

¹⁹²⁾

¹⁹³⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des präventiven Bundesstaatsschutzes richtet sich nach dem Bundesrecht. ² ...		
§ 47 Dienstaufsicht und Oberaufsicht ¹ Die Dienstaufsicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹⁹⁴⁾. ² Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats nimmt die Oberaufsicht im Rahmen des Bundesrechts wahr.		
9 Polizeiliche Kompetenzen ausserhalb der Polizei Basel-Landschaft		
§ 47a Allgemeines ¹ Mitarbeitende des Kantons können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. ² Die Mitarbeitenden müssen die für ihren Auftrag, ihre Befugnisse und ihre Bewaffnung notwendige Ausbildung aufweisen und werden namentlich beauftragt.		
§ 47b Personal im Gefängnis		

194)

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Die Mitarbeitenden in den Gefängnissen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über folgende Befugnisse: a. Durchsuchung von Personen (§ 29); b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30); c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32); d. Anwendung von Zwang (§§ 38–41).		
§ 47c Eingangskontrolle Gebäude ¹ Die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle zu Gebäuden der Gerichte verfügen zur Gewährleistung der Sicherheit über folgende Befugnisse: a. Durchsuchung von Personen (§ 29); b. Durchsuchung von beweglichen Sachen (§ 30); c. Sicherstellung von beweglichen Sachen (§ 32); d. Anwendung von Zwang (§§ 38–40). ² Zur Gewährleistung der Sicherheit in weiteren Gebäuden, die von Kanton, Gemeinden oder selbständigen Betrieben genutzt werden, kann der Regierungsrat den Mitarbeitenden der Eingangskontrolle die gleichen Befugnisse erteilen. ³ Die Befugnisse gelten auch für die Kontrolle des Eingangs zu weiteren Behörden im gleichen Gebäude.		
9a Bedrohungsmanagement		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 47d Zweck und Aufgabe ¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft («gefährdende Personen») konkret angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen. ² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten, hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		
§ 47e Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache, Ermahnung ¹ Droht eine gefährdende Person konkret damit, dass sie eine Straftat im Sinne von § 47d Abs. 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle: a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und betreffend notwendige Massnahmen treffen; b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen («Gefährderansprache») und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren («Ermahnung»). ² Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann die gefährdende Person vorladen. Sie kann sie nach § 25 vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und: a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde oder b. Gefahr im Verzug ist. ³ Die Abklärungen und die Gefährderansprache sowie die Ermahnung können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotenzials erforderlich ist, namentlich zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Abs. 2 vor, sind auch eine zwangsweise Gefährderansprache und eine Ermahnung am Aufenthaltsort zulässig. ⁴ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle informiert die gefährdende Person zu Beginn des Gesprächs darüber: a. aus welchem Anlass das Gespräch erfolgt und mit welchem Zweck; b. dass keinerlei Auskunft- oder Mitwirkungspflichten bestehen; c. dass Informationen an Dritte weitergeleitet werden können und Strafbehörden Einsicht in die Unterlagen verlangen können.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁵ Ist ein Strafverfahren hängig, koordiniert die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ihr Vorgehen mit der Verfahrensleitung.		
§ 47f Datenbekanntgabe ¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist. ² Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁹⁵⁾ sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes¹⁹⁶⁾ dürfen der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten. ³ Die Datenweitergabe nach Abs. 1 wird der gefährdenden Person mitgeteilt, soweit und solange dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.		
10 Rechte und Pflichten Privater		
§ 48 ...		
§ 49 ...		
§ 50 ...		

¹⁹⁵⁾

¹⁹⁶⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 51 ...		
§ 51a Begriffe ¹ In diesem Gesetz gelten als a. Sicherheitsdienstleistungen folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2: 1. Türsteherdienste; 2. ... 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste; 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung; 5. ... 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen; 7. Detektivtätigkeiten; 8. ... 9. Effektenkontrollen bei Anlässen; 10. Patrouillendienste im öffentlichen Raum. b. ... c. ...		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.		
§ 51b Bewilligungspflicht ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons. a. ... b. ... c. ... d. ... ² Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. ³ Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen¹⁹⁷⁾ mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.		
§ 51c Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ¹ Interne Werkschutzdienste sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.		

¹⁹⁷⁾ [SR 0.142.112.681](#), Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999.

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Unerheblich ist die Organisationsstruktur (interne Sicherheitsabteilung, Dienstleistung durch Tochter- oder Drittunternehmen usw.). ³ Die Befreiung gilt nicht für Betriebe der Gastronomie, des Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportbereichs, bei temporären Veranstaltungen und anderen Betrieben und Anlässen mit grösserem Publikumsverkehr und erhöhtem Konfliktpotenzial.		
§ 51d Bewilligungsvoraussetzungen ¹ ... ² ... ³ Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende beziehungsweise bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass: a. ... b. ... c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat; d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregistrauszug erscheint; e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt. ⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass: a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen; b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.		
§ 51e ...		
§ 51f ...		
§ 51g ...		
§ 51h ...		
§ 51i ...		
§ 51j ...		
§ 51k Pflichten im Kontakt mit der Polizei Basel-Landschaft ¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber: a. melden der Polizei Basel-Landschaft die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei Basel-Landschaft erfordert;		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
b. erteilen der Polizei Basel-Landschaft auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen; c. dürfen Handlungen der Polizei Basel-Landschaft und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet; d. bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Basel-Landschaft Stillschweigen; e. übergeben der Polizei Basel-Landschaft strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.		
§ 51l Äussere Erscheinung 1 ... 2 ... ³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. a. ... b. ... 4 ...		
§ 51m ...		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 51n Datenaustausch mit anderen Kantonen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, die Daten im Zusammenhang mit den Bewilligungserteilungen beziehungsweise von Abweisungen mit anderen Kantonen und deren Konkordatsbehörden auszutauschen.		
§ 51o ...		
§ 51p ...		
§ 51q Sanktionen ¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen. ² In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen.		
§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private ¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen. ² Die Kompetenz, im Rahmen der Kontrollen gemäss § 7 Bst. a und b Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden, kann durch Vertrag an Private übertragen werden. ³ Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach § 51b ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
⁴ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.		
§ 52a Anbindung von Alarmanlagen ¹ Alarmsysteme, welche die Polizei Basel-Landschaft direkt alarmieren, bedürfen einer Bewilligung durch diese. ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und eine besondere Gefährdung besteht, für die Überwachung von: a. öffentlichen Grundstücken und Gebäuden; b. Kundenbereichen auf öffentlichem oder privatem Areal; c. weiteren, von der Polizei Basel-Landschaft definierten Bereichen.		
§ 52b Bewilligungspflicht für Veranstaltungen ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Veranstaltungen auf öffentlichem oder privatem Grund mit Auflagen versehen oder verbieten, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, welche mit den normalen polizeilichen Mitteln nicht zu bewältigen sind, sowie: a. eine Gefahr für Leib und Leben droht; oder b. mit grossem Sachschaden zu rechnen ist; oder c. umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen erforderlich sind.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
11 Vollzugshilfe		
§ 53 Vollzugshilfe ¹ Die zuständige Behörde kann Gesuche um Vollzugshilfe schriftlich bei der Polizei Basel-Landschaft stellen. Der Zweck und die Rechtsgrundlage der verlangten Massnahme sind darzulegen. ² In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. ³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen. ⁴ Die Rechtmässigkeit der Massnahme, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht, und die Durchführung der Massnahme nach dem für die Polizeiorgane geltenden Recht. ⁵ Vollzugshilfe darf nur so weit geleistet werden, als sie erforderlich ist.		
12 Schadenersatz, Kostenersatz, Gebühren, Inkasso		
§ 54 Schadenersatz bei Hilfeleistung Dritter ¹ Der Kanton ersetzt Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, den Schaden, den sie bei der Hilfeleistung erlitten haben.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
² Der Kanton nimmt auf Dritte, die für den Schaden haften, Rückgriff. ³ Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Polizeiorgane zuwider gehandelt haben.		
§ 55 Kostenersatz ¹ Die Einsätze der Polizei Basel-Landschaft sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Kostenersatz für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft kann verlangt werden, wenn dieses oder ein anderes Gesetz es ausdrücklich vorsehen. ³ Kostenersatz wird verlangt: a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäss § 55a; b. vom Verursacher oder von der Verursacherin ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist; c. bei durchgeführtem Polizeigewahrsam gemäss § 55c; d. bei einem Polizeieinsatz aufgrund eines Fehlalarms einer privaten Alarmanlage. ⁴ Die Polizei Basel-Landschaft legt den Kostenersatz fest, soweit nicht im Strafverfahren über die Kosten entschieden wird.		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 55a Kostenersatz bei Veranstaltungen ¹ Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, diejenigen Vollkosten zu ersetzen, welche die normale polizeiliche Grundversorgung überschreiten. ² Eine Überschreitung der normalen polizeilichen Grundversorgung liegt dann vor, wenn die Polizei Basel-Landschaft für die Veranstaltung ein spezielles Polizeiaufgebot vorsieht. ³ Die Sicherheitsdirektion reduziert den Kostenersatz auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters um maximal 50 %, sofern die Veranstalterin oder der Veranstalter den Massnahmenkatalog der Polizei Basel-Landschaft zur Vermeidung von Polizeieinsatzkosten ganz oder teilweise umsetzt. ⁴ Der Regierungsrat kann teilweise oder ganz auf den Kostenersatz verzichten, um Veranstaltungen von erheblicher gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung zu gewinnen oder zu erhalten. ⁵ Auf Gesuch hin legt die Polizei Basel-Landschaft vor der geplanten Veranstaltung den Kostenersatz wie folgt in CHF fest: a. als Betrag pro Veranstaltungsbesucherin oder -besucher oder b. als Pauschalbetrag oder c. in anderer Form, die es der Veranstalterin oder dem Veranstalter erlaubt, die Kosten vorgängig zu berechnen. ⁶ Keine Kosten werden erhoben bei:		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
a. Versammlungen und Kundgebungen zur Ausübung von Grundrechten; b. Veranstaltungen des Brauchtums.		
§ 55b Gebühren ¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt vom Verursachenden Aufwandgebühren für: a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis; b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen; c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt; d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw. ² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter. ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins gemäss dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz erhoben.	² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.	Mit der Zusammenlegung der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft zu einer Dienststelle erübrigt sich die separate Erwähnung der Jugendanwaltschaft.
§ 55c Gebühren bei Polizeigewahrsam		

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
¹ Personen, welche gemäss § 27 Abs. 1 Bst. a (öffentliches Ärgernis, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) in Polizeigewahrsam genommen wurden, werden die vollen, mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt. ² Steht der Polizeigewahrsam im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, so gelten die Kostenverrechnungsbestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹⁸⁾.		
§ 55d Inkasso im Ausland ¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann das Inkasso bei Wohnsitz der Schuldnerschaft im Ausland an eine private Inkassostelle übertragen.		
13 Schluss- und Übergangsbestimmungen		
§ 55e Übergangsbestimmung der Änderung vom 16. Januar 2014, Weitergeltung bestehender Bewilligungen ¹ Bewilligungen für die privaten Sicherheitsdienstleistungen nach § 51a ff., die vor Inkrafttreten der Änderung vom 16. Januar 2014 ausgestellt wurden, bleiben während längstens 2 Jahren gültig.		
§ 56 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) ¹ Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹⁹⁹⁾ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden) wird wie folgt geändert: ...²⁰⁰⁾		

¹⁹⁸⁾

¹⁹⁹⁾

²⁰⁰⁾

Geltendes Recht	Definitive Fassung	Kommentierungen
§ 57 Änderung des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung ¹ Das Gesetz vom 30. Oktober 1941 ²⁰¹⁾ betreffend die Strafprozessordnung(StPO) wird wie folgt geändert: ... ²⁰²⁾		
§ 58 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten ²⁰³⁾ dieses Gesetzes.		
Anhänge		
1 Vademecum		
	III.	
	Der Erlass SGS 242 , Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 23. September 2010, wird aufgehoben.	
	IV.	
	Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich	

Tabelle 1

²⁰¹⁾

²⁰²⁾

²⁰³⁾

Behörde	Bereich	Bussenziffern
Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht	Ausländer- und Integrationsgesetz ²⁰⁴⁾	Bussenliste 2, Kapitel I
Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht	Asylgesetz ²⁰⁵⁾	Bussenliste 2, Kapitel II
Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ²⁰⁶⁾	Bussenliste 2, Kapitel III

204)

205)

206)